Granius Licinianus.

Eine text-, sprach- und quellenkritische Untersuchung.

Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

Hohen philosophischen Fakultät

der

K. Ludwig-Maximilians-Universität zu München

vorgelegt

von

Michael Flemisch.

ACAD. LUGD. BAT. BIBL.

1900

Donauwörth.

Druck der Buchhandlung Ludwig Auer.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41548318_0057

Seitdem vor mehr denn vierzig Jahren H. Pertz den Granius Licinianus in wenn auch nur dürftigen Ueberresten aus einer Handschrift des Britischen Museums ans Licht gezogen[1] und sein Sohn K. Pertz 1857 die erste Ausgabe veranstaltet hatte, der bereits im darauffolgenden Jahre die Bonner Heptas eine zweite „verbesserte" folgen liess, erregte dieser Autor das lebhafte Interesse der Fachgelehrten der philologischen und historischen Branche, das eine Reihe von Beiträgen zur Kritik dieses bös verstümmelten Autors zeitigte. Es sind folgende: Madvig: ‚Ueber Granius Licinianus' 1857 (‚Kleine philologische Schriften', S. 391 ff.); C. M. Franken in ‚Jahrb. f. kl. Philol.' III. Supplb., S. 235 ff.; G. Linker, ‚Jahrb. f. kl. Philol.' B. 77, S. 628; K. Keil, ebend., S. 640 ff.; C. Bursian, ebend. S. 659; C. G. Schmid, ‚Philol.' B. 13, S. 223 ff.; B. ten Brink, ‚Philol.' B. 12, S. 590 ff.; B. 13, S. 754; B. 21, S. 165; D. Comparetti, ‚Rhein. Mus.' B. 13, S. 457; Heerwagen, ‚Jahrb. f. klass. Philol.' B. 80, S. 170; W. Fröhner, ‚Philol.' B. 15, S. 302 u. 619; J. A. Wynne, ebend. S. 357.

Ferner Klebs in seiner Dissertation: ‚De scriptoribus aetatis Sullanae' S. 5, 13 u. a. O.; Jordan in seiner Miscelle zu ‚Ciceros Brutus', Herm. VI, S. 210; Reinach, ‚Mithridates Eupator', übersetzt von Götz, Leipz. 1895; S. 106 ff.

Hatten sich diese Beiträge vorwiegend mit Textkritik beschäftigt und war über den Autor selbst ein abschliessendes, auf Grund wissenschaftlicher Forschung ruhendes Wort noch nicht gesprochen worden — Madvig hatte seine Ansicht über

[1] Näheres vergl. in den Ausgaben von K. Pertz und der Heptas, Einl.

das Werk, der übrigens die berufensten Stimmen in philologischen Kreisen widerspruchslos folgten, mehr dogmatisch aufgestellt, wenn er den Granius Licinianus als im wesentlichen einen Auszug aus und nach dem „Livius“ bezeichnete — so scheint hier eine entscheidende Wendung mit der Abhandlung Dieckmanns, „De fontibus et auctoritate Grani Liciniani“, ‚Berl. Studien für kl. Philol. u. Arch.‘, B. 16, 3. Heft, 1896, eintreten zu wollen. Der Verfasser sucht in dieser Arbeit die bis jetzt geltende Ansicht Madvigs zu widerlegen und hat damit eine Frage brennend gemacht, die bereits Maurenbrecher, proll. ad Sall. hist. rel., 1891, bezüglich der Quelle des Licinianus in seiner Darstellung des Lepidanischen Aufruhrs anregte, nachdem schon das Jahr vorher Bienkowski: de fontibus et auctoritate scriptorum historiae Sertorianae in Uebereinstimmung mit Klebs, Einspruch erhoben hatte gegen die Ansicht, dass in dieser Partie Livius als Quelle anzunehmen sei. Und Kornemann in der ‚deutschen Litteraturzeitung‘ 1897, col. 1333 ff., und Peter in der ‚Berl. Wochenschrift f. kl. Philol.‘ 1897, col. 799, ebenso wie Rühl in der ‚Berl. phil. Wochenschrift‘ 1898, Nr. 2, haben Dieckmann im Prinzip zugestimmt.

Doch sind die Argumente des Verfassers, mit denen er seine Ansicht zu stützen sucht, keine entscheidenden, so dass nun Madvigs Ausspruch ohne weiteres beseitigt werden müsste. Es ist vielmehr nicht nur der ganze Teil, in welchem er Posidonius und Strabo als Quelle nachzuweisen sucht, als missglückt zu bezeichnen (vgl. Peter und Kornemann l. c.), auch die Beweisgründe, mit denen er Livius als Quelle in **Abrede** zu stellen sucht, sind aus Stellen genommen, die Dieckmann falsch emendiert oder nicht richtig verstanden hat. Der Hauptfehler Dieckmanns aber liegt darin, dass er an die Kritik **derjenigen Partien, die nur episodisch eingeschoben sind, denselben Massstab anlegt, wie an die zusammenhängende Geschichtserzählung**. Erst dann, wenn es uns gelingen wird, letztere von den Zuthaten zu reinigen, und wenn wir diese und jene getrennt untersucht und auf ihren Ursprung geprüft haben, wird

die Möglichkeit gegeben sein, in der Quellenfrage zu Granius ein entscheidendes Urteil abzugeben.

Ehe wir aber mit der uns hier gestellten Aufgabe beginnen, wird es angezeigt sein, in einem besondern Teile einige Bemerkungen über den Autor und sein Werk im allgemeinen vorauszuschicken.

I.

Wenn auch der Name des Autors nach dem bestimmten Zeugnisse von Pertz (S. 22, Anm.) gesichert ist, so ist es doch eine um so schwierigere Frage, in welcher Zeit Granius gelebt hat. Denn wir haben leider an keiner andern Stelle Kunde von diesem Autor und sind auf die wenigen Hilfsmittel angewiesen, die sich uns aus den Fragmenten selbst ergeben.

Nun haben zwar schon andere, wie auch Dieckmann aufs neue wieder (S. 5) aus »aedes .... permanserat« (Gran. S. 8, B. 22) geschlossen, dass diese Worte vor Hadrian nicht geschrieben sein können; doch kommen wir damit nicht viel weiter, denn so kann ein Autor auch des 4. Jahrhunderts n. Chr. schreiben (vgl. Madvig, l. c.). Es ist daher unsere Absicht, den Sprachgebrauch des Autors näher ins Auge zu fassen, um mit Hilfe desselben fürs Alter des Granius nähere Grenzen bestimmen zu können; denn das liegt wohl im Bereiche philologischer Arbeit, wenn wir natürlich darauf verzichten müssen, zu sagen, die Schrift ist in diesem oder jenem Jahre abgefasst worden.

Die Sprache hat ja im Laufe der Jahre mannigfache Veränderungen erfahren, und wenn wir Gran. S. 16, A. 21[1] lesen »exercitu ampliato«, so haben wir hier den Gebrauch eines Verbums, das uns, wenn wir von Hor. sat. I, 4, 32 absehen, in der Prosa zuerst bei Livius (vgl. Fügner), begegnet, wo es terminus technicus ist, dann bell. Hisp. 42 (cf. Arch. IX, 10), ferner bei Celsus VII, 5; ganz gewöhnlich ist es erst bei Sueton, wie

[1] Die einzelnen Stellen sind nach der Seitenzahl der Ausgabe der Heptas citiert.

Aug. 18 (ampliato templo), ebens. 41 (senatorum censum ampliavit), ebens. 45 (privilegia ampliavit), Caes. 44: ampliando imperio, Nero 22: palmarum numerum ampliare; Plin. pan. 54: de ampliando numero gladiatorum; Tac. hist. II, 78: ampliare servitia.

Und wenn Granius S. 26, B. 21 schreibt »fulmine afflatus«, so bezeugt das nur jene Eigentümlichkeit der silbernen Latinität, die mehr und mehr solche Wörter auch in die Prosa aufnahm, die wir in der Augusteschen Zeit nur bei den Dichtern finden. Vorbereitet wurde diese Struktion zweifelsohne durch das Vergilische .... ex quo me divom pater atque hominum rex fulminis adflavit ventis (Æ. II., 649) und erscheint ausser an unserer Stelle noch bei Suet. Tib. 69.

Zu diesem noch ein zweites Zeugnis S. 16, A. 13: nec se tradere sustinuit in der Bedeutung „etwas übers Herz bringen, über sich gewinnen", die sich weder bei Livius noch bei einem diesem vorausgehenden Prosaiker findet, die wir um so öfter aber bei den Dichtern lesen wie bei Ovid, met. X 47, VI 563. Und von da ging es in die silberne Latinität über: vgl. Val. Max. II 10, 6: servus publicus senem aggredi non sustinuit, IV 5, 1: »nunquam quisquam ex plebe ante patres conscriptos in theatro spectare sustinuit«. Curt. VIII 5, 7: nemo ... ex patrio more labare sustinuit; VI 9, 18: sustinuit rescribere mihi, u. a. O. — Vell. II 86, 2; Plin. pan. 26.

Den gleichen Fall haben wir Gran. S. 28, A. 21 mit der Phrase poenas expendere (dazu S. 8, B. 12); dieselbe findet sich bei keinem Autor des goldenen Zeitalters, wo poenas pati, subire, persolvere, ferre, pendere, dare, luere neben dem einfachen Verbum gebraucht wurde, und selbst an der Stelle, wo Cicero einen Satz des Accius citiert (Tusc. II 10, 23):

»eum doctus Prometheus
Clepsisse dolo poenasque Jovi
Fato expendisse supremo«

fährt er selbst fort: has igitur poenas pendens. Aber bei Vergil lesen wir Æ. XI 258:

infanda per orbem
supplicia et scelerum poenas expendimus omnes.

Vgl. auch ebend. II 229. Von den nachaugusteschen Dichtern hat sie Silius 13, 697, unter den Prosaikern Tac. ann. XII 19: neve poenas capite expenderet. (Vgl. Arch. XI, p. 265.)

Verbanden ferner die Schriftsteller des Augusteschen Zeitalters »miscere« mit Abl., wie Verg., oder setzten sie »cum« mit Abl., wie Sall. ep. Mithr. 2, so hat doch schon Ovid nicht nur diese beiden Konstruktionen, sondern gebraucht auch den Dativ, wie met. II 634, IX 527; und diese Konstruktion wird häufiger in der silbernen Latinität, z. B. bei Curtius (V 4, 20, IX 9, 7), Tacitus (hist. III 36 usw. vgl. lex. Tacit.), und diese Konstruktion findet sich auch **Gran. S. 8, A. 7.**

Sepulturae dare (Gran. S. 28, B. 5) lesen wir bei Cicero noch nicht, der ad sepulturam dare (phil. II, 7, 17) oder sepulturae afficere (vgl. Merguet) schreibt, auct. b. Afr. 88: sepultura afficere; aber Vergil hat neben dem gemeinen sepelire (Æ. III 41; VI 424) »sepulcro reddidit corpus« (Æ. II 542) und danach scheinen die spätern sepulturae reddere, tradere, **dare** geschrieben zu haben: Val. Max. IX 8, extr. 2: sepulturae mandare, Just. XII 2: sepulturae tradere, ebend. IX 4, 4: corpora sepulturae reddidit, Suet. Galba 20: **sepulturae dedit.**

Und wenn Granius das Treffen zwischen Pompeius und Sertorius **bellum** nennt (S. 24, B. 14), so hat zwar bellum diese Bedeutung schon bei Verg. Æ. II 439, kommt aber in Prosa erst bei den Schriftstellern der silbernen Latinität vor: Flor. II 13, 47 (ed. Halm), wo der Ausgang der Schlacht bei Pharsatus geschildert wird: Frontin. I. 11, 2: commisso statim bello und oft bei Justin.

Doch sind das alles Erscheinungen, die uns schon im ersten Jahrhundert n. Chr. begegnen. Sie beweisen nichts weiter als das silberne Latein des Autors.

Wenn aber Granius S. 36, A. 17 schreibt: **incertum an veneno,** so lesen wir das zum erstenmal bei Curtius V 4, 19 ..dux, incertum an satis fidus..., und dann gewöhnlich bei

Tacitus. Vgl. hist. I. 23: incertum an repens, I. 75: incertum an metu; ann. V, und oft.

Wir kommen also bereits in das zweite Jahrhundert n. Chr. herab und das um so mehr, als bei Granius die Partikel **quasi** dieselbe kausale Bedeutung hat wie bei Tacitus, bei dem sich dieselbe aber erst in den Annalen findet, „wo dieses Wort" — denn Wölfflins Worte über tamquam (Philol. 24, S. 115) gelten auch für quasi — „dazu dient, um etwas nur als subjektiv, als Angabe anderer zu bezeichnen, wobei unentschieden bleibt, ob dieselbe richtig ist oder nicht". Mit Gran. S. 22, B. 8, **quasi oppressus ab inimicis** vgl. Tac. ann. XII, 47: id foedus arcanum habetur quasi mutuo cruore sacratum. Mehr s. b. Woelfflin (l. c. S. 110), ferner lex. Tacit. und Draeger, Einl. zu Tacitus' ‚Annalen', § 95 und neben Gran. S. 10, A. 8: **de Confidiis fratribus quasi fabula est** ist zu stellen Tac. ann. 15, 15: »sed Parthi quasi documentum victoriae iusserant«. Wir sagen: **angeblich.**

Doch weiter. Granius schreibt S. 16, B. 10: legatos auscultare: ein bei den alten Dichtern ganz gewöhnliches Wort. Vgl. Landgraf, diss. de Ciceronis elocutione 1878 S. 23, Hellmuth, act. Erl. I, 172.

In der Folge verschwindet dieses Wort aus der Litteratur und lebt nur noch im Vulgärlatein fort, ein Umstand, den die Stelle bei Cicero beweist: pr. Rosc. Am. 104: quid tu vir optime? ecquid habes, quod dicas? mihi ausculta: vide, ne tibi desis; und Hor. sat. II, 7, 1 ist nicht ein Erzeugnis poëtischer Diktion, sondern ist gesetzt, um den sermo vulgaris des Sklaven zu charakterisieren.

Erst im zweiten Jahrhundert nach Christus, als unter Führung Frontos und seiner Schüler Apuleius und Gellius die Alten wieder zu Ehren kamen und mit ihnen auch das archaische Latein wieder in die Litteratur einzog, konnte auch »auscultare« wieder seine Stelle einnehmen; vgl. Apul. met. I. c. 2; IX c. 3. Es geht also nicht an, Granius vor Fronto zu setzen. Dazu kommt noch weiteres: jene Tendenz Frontos: colorem sincerum vetu-

statis appingere ergibt sich auch für Lic. S. 10, B. 4[1]: nostro corde noscere. Cor ist hier wie oft bei den alten Dichtern gleich mens. Vgl. Plaut. Pseud. 769: »quantum ego corde conspicio meo«, ferner ebend. Merc. 346, Trin. 223, 677, 1003, 1169; Capt. 387 u. a. O. Ennius bei Cicero div. I. 20, 40: neque posse corde capessere. Lucr. IV 47: Id licet hinc quamvis hebeti **cognoscere corde.** Vgl. auch Tischer-Sorof zu Cic. Tusc. I. 9, 18; dann verschwindet diese Bedeutung von cor und wird in übertragenem Sinne nur gleich animus und dieses hauptsächlich von Dichtern gebraucht, wie Verg. Æ. VII 326, IX 615, 776, X 252, IV 533, VI 185. Wenn wir nun dieses Wort bei Granius wieder in jener alten Bedeutung finden, so gilt davon dasselbe wie von auscultare.

Ebenso ist es mit **derepente** (Gran. S. 20, A. 18), das sich nur noch bei Sueton findet, z. B. Tib. 23, Vesp. 22. Vgl. dazu Plautus Men. 874; Ter. Hec. 518, 554, Fr. tragic. Bei Cicero div. I. 66.

Ueber **scio quod** (Gran. S. 4, B. 16: »quos«) und **his ipse Mithridates .... compositis** (Gran. S. 34, A. 16) vgl. Arch. XI, S. 266.

Nehmen wir dazu noch die archaische Form Archelauo[2] (S. 23, B. 12), worüber zu vergleichen Dieckmann S. 9, so kommen wir zu dem Resultate, dass **Granius seine Bücher nicht vor dem Zeitalter Frontos geschrieben haben kann,** ein Resultat, das noch durch den Umstand bekräftigt wird, dass unser Autor derselben Antiquitätenhascherei verfallen ist, wie fast alle Schriftsteller jenes Zeitalters, das man das archaistische genannt hat, überhaupt.

Ergibt sich uns also der terminus post quem für das Alter des Autors auch aus der Sprache mit ziemlicher Sicherheit, so

---

[1] Dieckm. (S. 11) mit Francken: nos recognoscere; allein das hiesse das Vorhandene: NOSTROCOR »D»ENOSCERE vergewaltigen. Hier ist nicht zu verbessern, sondern zu interpretieren.

[2] Ariobardianen (S. 34, A. 19) kann als wohl interpoliert, nicht in Betracht kommen.

ist die Frage nach dem terminus ante quem eine weit schwierigere, und Dieckmanns Argumente, mit denen er S. 8 den Granius sein Werk vor Apuleius geschrieben haben lässt, sind vollständig haltlos. Er bringt nämlich unsern Granius mit jenem Antiquitätenschreiber zusammen, der von Solin S. 37, 12 (ed. Momms.) Licinianus, S. 44, 18 Granius genannt wird und den er für identisch erklärt mit dem bei Macr. sat. I 16, 30 und Serv. ad Verg. Aen. I 737 Granius Licinianus genannten Schriftsteller. Vgl. auch Schanz RLG. III S. 68.

Es ist nun eine sehr schwierig zu entscheidende Frage, ob „Granius" und „Licinianus" bei Solin, „Granius Licinianus" bei Macrobius und Servius und unser Autor ein und dieselbe Person ist; denn es bestehen zwischen diesen vier Namen keine andern Beziehungen, als dass die Träger derselben eine besondere Vorliebe für Altertümeleien gehabt haben; und das ist kein entscheidender Beweis für die Identität derselben. Aber, gesetzt den Fall, es wäre so, so wird doch der Versuch Dieckmanns auf Grund der Erwähnung des Namens bei Solin, der „Granius" und „Licinianus" aus einem plinianischen Excerpt herüber genommen habe (Dieckm. S. 7 Ende), unsern Autor vor Apuleius zu setzen, da dieser bereits jene »chorographia Pliniana« benützt habe, schon in der ‚Berliner philol. Wochenschrift' Nr. 2, 1898 mit Recht in Zweifel gezogen und entbehrt jeder Wahrscheinlichkeit, um so mehr, als dieser Ansicht Dieckmanns eine sprachliche Eigentümlichkeit des Granius im Wege zu stehen scheint. Er verbindet nämlich S. 16, A. 4 die beiden Sätze Scaurum . . . . ceperunt — is vocatus in concilium . . . durch die Partikel **nam** die hier auf keinerlei Weise kausal gefasst werden kann. Die Stelle ist nicht zu emendieren: sie ist inkorrupt überliefert, und nam findet sich auch unter denselben Umständen S. 8, B. 19, so dass das eine durch das andere gehalten wird. Es ist diese Erscheinung also nicht wegzukonjicieren, sondern zu erklären.

Nun hat diese Partikel Ende des zweiten oder Anfangs des dritten Jahrhunderts n. Chr. eine Veränderung in ihrer Bedeutung erlitten, und bei Commodian findet sich nam in der

Bedeutung des griechischen δέ. Commodians carmen apologeticum wird aber von Schanz im Jahre 249 angesetzt (RLG. III, S. 353). Da man ferner schon bei Gaius, dem bekannten Juristen im Zeitalter der Antonine, »nam« in derselben Bedeutung vermutet (Schmalz, lat. Synt. § 197), so scheinen wir nicht fehl zu gehen, wenn wir das Werk des Granius, der »nam« in derselben Bedeutung gebraucht, zwischen Gaius und Commedian setzen, so dass wir also sagen, Granius hat um **ca. 200 n. Chr.** gelebt. Alle weitern Versuche, ihn bestimmter anzusetzen, werden missglücken, so lange uns nicht neue Nachrichten über Granius Licinianus und seine Schriftstellerei zugehen.

Mit diesem Resultat sind wir aber in ein Zeitalter herabgekommen, über das Teuffel-Schwabe RLG. II[5] S. 868, das treffende Urteil fällt:

„Nach Sueton bekommt der Betrieb immer mehr einen kleinmeisterlichen Beigeschmack; **man wühlt eifrig in den Schätzen der Vergangenheit, aber mit den Händen eines Raritätenkrämers, immer verbreiteter wird das Bedürfnis, den Reichtum der alten Zeit ins kleine zusammen zu ziehen, immer grösser wird die Zahl der Zusammenschneider und Verkürzer.**“

Und diese Worte finden in den Fragmenten des Granius eine treffliche Beleuchtung. Während eingelegte Partieen über Prodigien, Leben und Charakter berühmter Männer und Könige, über Antiquarisches mit auffallender Ausführlichkeit behandelt sind, ist die Darstellung der römischen Geschichte mit ebensolcher Kürze und Knappheit gehalten.

So werden S. 38 B. die Ereignisse des Jahres 79 in nicht viel mehr Worten geschildert als in der Periocha 89 des Livius. Dieckmann bezeichnet zwar diesen Teil nur als »additamentum ex subsidiario fonte haustum« (S. 84), doch werden wir darauf unten zurückkommen. Vorerst halten wir nur das fest, dass Granius auch in der Darstellung des Marianischen Bürgerkrieges (S. 22 B. — 28), des ausgedehntesten Fragmentes, in Anbetracht der Wichtigkeit der Ereignisse ebenso wortkarg ist, wie dort.

Aehnlich ist es mit der Schilderung der Schlacht bei Chäronea, und es ist absolut kein Grund vorhanden, hier mit Madvig zu rechten, wenn er den Granius einen „Auszug" genannt hat; das gibt auch H. Peter zu, wenn er denselben einen „Auszug der römischen Geschichte" nennt (‚Berl. Wochenschr. f. kl. Philol.' l. c.).

Schwieriger ist schon die Frage zu entscheiden, ob Granius diesen „Auszug der römischen Geschichte" aus mehreren Autoren zusammengetragen hat, indem er partieenweise den einen nach dem andern ausschrieb, oder aber ob er **einer** Quelle hauptsächlich gefolgt ist und welcher.

Dass nun Madvig zu der zweiten Ansicht hinneigte und den Granius einen **Auszug aus Livius** nannte, ist um so natürlicher und es konnten sich ihm hierin die spätern um so ruhiger anschliessen, als nach Livius kein lateinisch schreibender Autor mehr sich an die Darstellung einer römischen Universalgeschichte gemacht hat. Die **römische Geschichte des Livius war die römische Geschichte** κατ'ἐξοχήν. Vgl. auch Schanz, RLG. II, S. 187.

Und als die veränderte Zeit eine knappere Fassung der römischen Geschichte erforderte, galt Livius so viel, dass die spätern Geschichtschreiber nichts besseres thun zu können glaubten, als zu diesem Zwecke einfach den Livius zu kürzen. So kam es, dass schon unter der Regierung des Tiberius jene erste Epitome entstand, die, wenn auch verloren, doch noch durch eine ganze Anzahl von Autoren, welche dieselbe benützt haben, bezeugt wird. Vgl. darüber Sanders: die Quellenkontamination im 21. und 22. Buche des Livius, erster Teil S. 18 ff., 1897.

Und eine ganze Anzahl von Autoren, wie Val. Maximus, Velleius, Florus, Jul. Obsequens, Eutrop u. a. sind im wesentlichen darauf zurückzuführen (vgl. ebend.).

Es liegt darum schon von vorneherein die Annahme nahe, dass Granius, der auch die römische Geschichte darstellt und alle Merkmale eines Verkürzers an sich trägt, ebenfalls mit Livius oder jener Epitome in Zusammenhang zu bringen ist.

Es bedarf hier wohl kaum einer nähern Auseinandersetzung, dass die Alten den Begriff der Epitome nicht in dem strengen Sinne gefasst haben, wie wir das Wort „Auszug" gebrauchen. Vgl. Sanders, der das erste Kapitel seiner Abhandlung überschrieben hat: die durch Zusätze erweiterte Epitome des Livius, S. 49 f. Mit weiser Vorsicht hat darum Madvig seine Ansicht so gefasst, dass er den Granius bezeichnete als **im wesentlichen einen Auszug aus und nach dem Livius** (S. 398 l. c.).

Dieckmann sucht diese Ansicht schon von vorneherein durch Anführung äusserer Gründe zu erschüttern. So schliesst er aus Gran. S. 10, A. 20:

multa mirabilia omittenda .... existimavi nec opplendae huiusce modi cognitionibus chartulae »scriptorem videri suo arbitrio eligere ea, quae posteris tradenda putet neque in hac re pendere ex altero«. Doch dass dies dem „Epitomator" nichts verschlägt, haben wir schon oben gesehen und diese Worte wollen nichts weiter, als die Bemerkung Justins XXXVIII, 3: quam orationem dignam duxi, cuius exemplum brevitati huius operis insererem. Oder hängt etwa Justin nicht von Trogus Pompeius ab?

Und das **mox ordine indicabo** des Granius (S. 32, B. 17) beweist nichts anderes, als dass der Schriftsteller die Anordnung des Materials, wie er es in seinem Gewährsmann vorfand, abänderte. Aus welchen Gründen er das that, wird sich weiter unten ergeben.

Auch jene **plurimi auctores** (S. 4, A. 19) und **quidam** (S. 38, A. 6) werden von Dieckmann mit Unrecht angezogen. Auch Orosius notiert die Zahl der bei Arausio Gefallenen nach Antias, und doch ist Antias nicht Quelle des Orosius, sondern Quelle des Gewährsmannes des Orosius. Und wenn die Periocha 70 schreibt: »Cicero eius rei solus auctor,« so ist das nicht die Weisheit des Verkürzers, sondern Eigentum des Livius; andere Beispiele gibt Sanders, und wir selbst werden unten Gelegenheit haben, noch ein weiteres aus Granius selbst beizubringen.

Doch kommen wir nun zu jenem vielbesprochenen: **Sallusti opus nobis occurrit** (S. 42, A. 18). Wie kommt Granius dazu, hier den Sallust zu erwähnen? Schon Madvig hat dies zu ergründen gesucht (vgl. ‚Kleine philologische Schriften'), und jüngst erst Dieckmann diese Frage abermals berührt (S. 12 l. c.), der mit Maurenbrecher (proll. S. 15) der Ansicht ist, dass Granius mit diesen Worten das Geschichtswerk des Sallust nicht gänzlich perhorresciere, ihn vielmehr mit Auslassung des Episodischen »cum grano salis« benützt habe. Allein Granius that dann bei Sallust nichts anderes, als was er bereits von Anfang an sich vorgenommen hatte, und es war kein Grund vorhanden, jetzt dem Leser von neuem seine ratio scribendi darzulegen

Den richtigen Sachverhalt hat bereits Madvig erkannt, doch können wir ihm in der Begründung seiner Ansicht nicht vollkommen beistimmen, wenn er in jenen Worten eine Belehrung der Leser erkennen will, dass nun nicht Sallust, sondern auch hier die frühere Quelle angezogen würde.

Das Verb occurrit wird uns auf den richtigen Weg führen. So sagt kein Schriftsteller, der seinen Gewährsmann citiert. Wir können uns diese Wendung nur auf die eine Weise erklären: Granius hat das Geschichtswerk des Sallust in seiner Quelle erwähnt gefunden. Er selbst kannte den Autor sehr gut; denn Sallust stand ja bei den Frontonianern hoch in Ehren, wenn nicht als Historiker, so doch wegen seines altertümlichen Lateins; und gerade dieser Umstand mochte ihn veranlasst haben, durch eine Kritik der Geschichtschreibung des Sallust, die von des Granius Zeitgenossen nicht anerkannt wurde, seine eigene zu beleuchten. Wir haben also eine beiläufige Besprechung Sallusts und dürfen daraus nicht schliessen, dass Sallust Quelle für Granius war. Und es verhält sich damit ähnlich, wie mit der bekannten Stelle bei Justin XXXVIII 3, 11: . . . . orationem dignam duxi, cuius exemplum . . . . insererem; quam obliquam Pomp. Trogus exposuit, quoniam in Livio et in Sallustio reprehendit, quod contiones directas pro sua oratione operi suo inserendo historiae modum excesserint.

Da Maurenbrecher dies Verhältnis nicht erkannt hatte, beging er den Fehler, Sallust als Quelle des Granius zu bezeichnen, und dadurch irre geleitet, glaubte er Beziehungen aufgefunden zu haben zwischen dem Berichte des Granius und dem Epitomator des Sallust. Mit welchem Rechte aber, werden wir unten sehen. Fragen wir nun nach der Quelle, die das Geschichtswerk des Sallust citiert hatte und von Granius benützt worden war, so werden wir in erster Linie auf Livius geführt; denn dieser, der für die Zeit vom Jahre 78 an zweifelsohne Sallust benützt hatte, konnte denselben unmöglich mit Stillschweigen übergehen; er wird eben hier, wie auch sonst, seine Quelle citiert haben. Und wir haben hier bei Granius dieselbe Epitomatoren-Gepflogenheit, von der wir bereits oben gesprochen.

Dieckmanns Ansicht fällt also in sich selbst zusammen, der nur allzu vorschnell schon vor Beginn seiner eigentlichen Beweisführung S. 12 triumphierend ausruft: »refutata igitur est sententia eorum, qui Licinianum unum rerum scriptoris excerpsisse opus existimant.«

II.

Wir kommen jetzt zur Quellenuntersuchung selbst, werden aber alle Einlagen, durch die die fortlaufende Geschichtserzählung unterbrochen wird, vorerst beiseite lassen und in diesem zweiten Teile nur letztere behandeln; denn dann wird uns eine feste Handhabe geboten sein, auch über jene ein zuverlässigeres Urteil abzugeben.

§ 1.

Der Cimbrische Krieg.

Erhalten ist uns hier bei Granius, grossenteils wenigstens, die Schilderung der Niederlage der römischen Heere bei Arausio πρὸ μιᾶς νωνῶν Ὀκτωβρίων (Plut. Luc. 27).

Wir finden es für angezeigt, die Erzählung vom Tode des Konsularen Scaurus mit der in der Periocha 67 des Livius überlieferten zusammenzustellen, deren Uebereinstimmung bereits

Dieckmann erwähnt, ohne daraus die sich ergebenden Konsequenzen zu ziehen.

Lic. S. 16 A.	Per. 67.
et **M. Aurelium Scaurum** consularem virum **ceperunt** equo deiectum; **nam is vocatus in concilium ab his** nihil indignum viro Romano, qui tantis honoribus functus erat, aut fecit aut dixit. Itaque **interfectus** est, cum posset effugere, et nec ipsis petentibus ducem se tradere sustinuit verecundia, ut amisso exercitu incolumis esset.	**M. Aurelius Scaurus,** legatus consulis, a Cimbris fuso exercitu **captus est, et cum in concilium ab iis evocatus** deterreret eos, ne Alpestr ansirent Italiam petituri, eo quod diceret Romanos vinci non posse, a Boiorige feroci iuvene **occisus est.**

Also Scaurus captus a Cimbris fuso exercitu — in concilium vocatus — necatus melden beide Berichte, und wenn Granius sagt: »**nihil indignum viro Romano . . . . . aut fecit aut dixit,**« so finden diese Worte eine treffende Beleuchtung durch die Periocha: **cum deterreret eos, ne Alpes transirent Italiam petituri, eo, quod diceret Romanos vinci non posse, ... occisus est.** Hier wie dort wird der römische Freimut und die römische Tapferkeit als Anlass zur Ermordung des Konsularen bezeichnet. Und wir werden nicht fehl gehen, wenn wir beide Erzählungen auf eine gemeinsame Quelle zurückführen, die nur Livius gewesen sein kann. Bringt die eine Darstellung mehr als die andere und umgekehrt, so ändert das an dieser Thatsache nichts; die beiden Berichte widerstreiten sich dadurch nicht, sondern ergänzen sich nur.

Dieselbe Quelle lässt sich auch weiter erkennen. Doch müssen wir, um dies klar darzuthun, uns erst über den Gedanken-Zusammenhang vollständig klar werden, den die Gelehrten bisher nicht richtig gefasst haben. Dies hängt von der Entscheidung der Frage ab, was mit dem »capta« S. 16, B. 18 anzufangen sei.

Nun sagt allerdings Pertz S. 34 B., an den Buchstaben CAPTA dürfe nicht gezweifelt werden, »quas pater quoque hoc loco exstare vidit«, aber folgt daraus, dass CAPTA nun auch von Granius selbst geschrieben worden ist?

Nach Dieckmann wäre nämlich zu lesen: . . . . . ut desperata pace adorti sint.[1] **Capta postero die castra eius non longe a Manli castris constituta.**

Aber wie erklären wir dann das folgende **neque adduci potuit, cum non multo abesset, ut exercitum iungeret**? Dieser Satz kann sich nur auf Caepio beziehen. Aber wenn dessen Lager bereits „erobert" war, wie konnte er dann von Manlius um Hilfe angerufen werden? Dieckmann natürlich setzt den ganzen Satz hinter voluit (B. 7); aber diese Worte sind **nach** dem abschliessenden Satze »ne communicare quidem cum eo consilium belli gerendi voluit« vollkommen unverständlich; und dann soll dieser Satz vom Abschreiber in B. 7 übersehen, am Rande notiert und später „zufällig" in B. 21 in den Text gekommen sein?

Aber gesetzt Dieckmann habe recht, was will dann der Satz »etm axima pars exercitusdeleta est« **hinter** »capta castra«? Das Heer muss bereits schon **vorher** grösstenteils vernichtet gewesen sein, **dann erst konnte das Lager genommen werden,** wie es auch in Per. 67 richtig heisst: victi proelio, castris quoque exuti sunt. Doch vielleicht ist das einer bösen Gedankenfolge des Geschichtschreibers zuzuschreiben, aber wie kommt es dann, dass die Niederlage des Caepio in knapp vier Worte zusammengefasst und jene des Manlius auf anderthalb Spalten ausgedehnt ist?

Lassen wir darum jenen Satz »neque adduci potuit ut . . « getrost an seinem Platze und entfernen wir das obscure ‚capta' aus dem Texte. Es ist folgendermassen zu lesen:

. . . . . **ut pace desperata adorti sint postero die . castra eius non longe a Manli castris constituta . neque**

[1] Dieckm. (S. 31, 1) liest mit Burtian: ad arma redirent; aber O steht nun einmal da; darum lasse man es.

adduci potuit, ut exercitum iungeret. Und der Gedankenzusammenhang ist dieser:

Die Cimbern, denen nach dem Flussübergang des Caepio die römischen Feldherren τὸ πρῶτον φοβερὸι . . . . μεχρὶ οὗ ἡ διαφορὰ αὐτῶν ἐλάνθανεν, ἐγίγνοντο, ὡς καὶ ἐς ἐπιθυμίαν σπονδῶν αὐτοῦς προαγαγεῖν (Dio Cass. Fr. 89, 3, Melber), πρὸς Μάλλιον ὑπατεύοντα διεκηρυκεύσαντο (ibid.) und schickten dieselbe Gesandtschaft auch zu **Caepio** (Lic.). Die schnöde Abfertigung dieser Gesandtschaft bei letzterm (Lic., Dio ebend.) erbitterte sie aber derart, dass sie „am folgenden Tage zum Angriff' übergingen". Doch beziehen sich diese Worte nicht auf die Eroberung des Lagers, sondern auf die Feldschlacht, die vorher zwischen den Cimbern und den Truppen des Manlius[1] stattgefunden hatte. Obwohl Caepio ganz in der Nähe war, „liess er sich doch nicht bewegen", dem bedrängten Kollegen zu Hilfe zu kommen, und so kam es, dass Manlius vollständig geschlagen und fast sein ganzes Heer vernichtet wurde. Jetzt erst stürmten die Feinde auch sein Lager, was uns Granius aber nicht mehr berichtet. Auf der folgenden Seite war also die Eroberung des Lagers des Manlius, die Niederlage des Caepio und die Eroberung von dessen Lager geschildert, woran sich S. 18 B. die Angabe der Verluste und die Geschehnisse nach der Schlacht anschlossen.

Nach der Herstellung des Gedankenzusammenhanges, wonach **Manlius vor Caepio** besiegt worden ist, können wir auch über die Quelle, die dieser Erzählung zu Grunde liegt, kaum mehr im Zweifel sein. Denn Florus sagt klar, **Manlium ante Caepionem fugatum esse** (I 38, 4, Halm), und Florus folgt hier Livius; und mit ihm stimmen alle überein, die von Livius abhängen: Eutr. V 1, Oros. V 16, 1, Liv. per. 67, wo der Name des Manlius vor den des Caepio gesetzt ist. Dazu kommt

[1] Wir lesen den Namen des Manlius bei Granius nicht; allein das kann an den Sachverhalt nichts ändern, abgesehen davon, dass wir ja nicht sicher sind, ob nicht zwischen adorti sint und postero die etwas ausgefallen ist.

noch, dass alle jene, die von Livius **nicht** abhängen, den Namen des **Caepio vor den des Manlius** setzen: Sall. Jug. 114; Tac. Germ. 37; Vell. II 12, 2.

Wir bezeichnen also auch hier die Darstellung des Granius als Livianisch.

Gab es nun wirklich zwei voneinander variierende Darstellungen jener Schlacht? Dieckmann nimmt sie an, und sicher ist jedenfalls, dass diejenigen Autoren, welche den Namen des Manlius vor den des Caepio setzen, zugleich mit Florus auf Livius, die übrige Gruppe auf eine andere ihnen gemeinschaftliche Quelle zurückgehen; aber wenn Caepio vor Manlius **genannt** wird, so folgt daraus noch nicht, dass jene Quelle den Caepio vor Manlius auch **geschlagen** sein liess. Es ist denkbar, dass jene Quelle zu dieser Reihenfolge der Namen nur infolge eines Versehens gekommen ist, das dann die davon abhängigen Autoren unbewusst herüber genommen haben. Doch wenn wir Plut. Luc. 27 berücksichtigen: ἐν ἐκείνῃ γὰρ ἡμέρᾳ ἡ μετὰ Καιπίωνος ἀπώλετο στρατιὰ συμβαλοῦσα Κίμβροις, scheint uns ein anderer Weg zu einem bessern Resultate zu führen. Es waren doch an jenem »dies ater« beide Heere der Römer vernichtet worden: wie kommt es nun, dass Plutarch nur des Caepio gedenkt? Wir sagen so: **Caepio** wurde hauptsächlich jene fürchterliche Niederlage in die Schuhe geschoben und **nach Caepio wurde sie vorzüglich benannt.** So scheint es gekommen zu sein, dass Plutarch nur den Caepio nennt, und so ist es wohl auch zu erklären, wenn ein Autor Caepios Namen in erster Linie nannte.

Wie Dio Cassius die Sache darstellt, kann leider nicht mehr festgestellt werden, da der betreffende Abschnitt in seiner Geschichte nur mehr fragmentarisch erhalten ist (fr. 89, Melber). Jedenfalls erklärt Mommsen RG.[8] II, S. 177 die Stelle: ὡς καὶ πρότερος αὐτοῦ τοῖς Κίμβροις συμμίξων τήν τε δόξαν τοῦ πολέμου πᾶσαν ἀποισόμενος allzu zuversichtlich dahin, dass Caepio die Feinde angegriffen habe, während Manlius noch mit den Gesandten der Cimbrer über den Frieden verhandelt habe; denn

Dio sagt mit jenen Worten nicht an, was Caepio **gethan hat**, sondern **was er thun wollte.** Die Ausführung dieses Planes wurde einmal verhindert durch die Gesandtschaft der Cimbrer, die auch zu ihm kam; am folgenden Tage aber griffen die Cimbrer selbst an, und da geschah, was wir bereits dargelegt haben: Caepio wurde mit den Feinden handgemein, nachdem sein Amtsgenosse bereits unterlegen war.

So arg verstümmelt die folgenden Zeilen bei Granius sind, so lässt sich doch soviel erkennen, dass von S. 18, B. 8 an die Verluste angegeben waren, und zwar in einer Gesamtzahl »militum calonumque«.[1]

Nun lesen wir aber in Periocha 67: militum milia octoginta occisa, calonum et lixarum quadraginta. Dieselben Ziffern finden sich bei Orosius V 16, 3, und dieser Autor fügt bei, es seien nur übrig geblieben »decem homines«.

Es scheint also Granius von der Livianischen Darstellung abzuweichen; denn er gibt die Gesamtzahl der Gefallenen an, und das »convenerant« und »quod reliqui fuerunt« beweist klar, dass er mit dem »decem tantummodo homines« nicht einverstanden war. Aber sehen wir uns die Sache genauer an: Orosius verrät uns, dass jene Zahlen auf Valerius Antias zurückgehen, und doch ist nicht Antias seine Quelle, sondern Livius. **Livius hatte also die Zahlen nach Val. Antias notiert.** Nun waren aber bei Livius diese Zahlen nach Antias sicherlich nicht allein gestanden; das beweist schon der Umstand, dass Livius diesen Gewährsmann **namentlich** citiert; denn Namen finden wir bei solchen Partieen in Livius immer dann, wenn die Angaben variieren, wie lib. XXII 7 (vergleiche dagegen lib. XXII 49; XXIII 49, 11, 13; XXX 6, 9; 35, 3). Ganz besondere Vorsicht wendet er aber bei Val. Antias an, den er »magis immodicum« nennt »in numero augendo« (lib. XXXVIII

[1] Dass »que« hier wirklich nur die beiden Vokabeln verbindet, geht daraus hervor, dass mit »militum« ein Satz beginnt; das Vorausgehende scheint nämlich nach der Konjektur Hirschfelds (Dieckmann, Seite 33) gelesen werden zu müssen: commissa est pugna pridie non. Oct.

23, 8). Er folgt nur zögernd seinen Angaben, wenn ihm keine andern zu Gebote stehen, wie lib. III 5, 13; XXX 19, 11. Kann er sich dagegen auf einen andern Autor berufen, so citiert er Antias immer nur secundo loco, so lib. XXXVI 19, 12; XXXIII 10, 8, wo er die Worte gebraucht: si Valerio quis credat. Vgl. auch lib. XXXIV 15, 9; XXXVIII, 23, 8.

Wir schliessen daraus für unsere Stelle, dass neben den Zahlenangaben des Val. Antias noch **die eines andern und zwar zuverlässigern Autors gestanden haben müssen.**

Damit steht aber kein Hindernis mehr im Wege, auch diesen Abschnitt des Granius als **Livianisch** zu bezeichnen, um so weniger, als auch, wie wir dargethan, die Ereignisse vor der Schlacht und die Schlacht selbst nach Livius geschildert sind. **Granius hat eben die glaubwürdigern Zahlen in sein Werk herübergenommen.** Wer dieser glaubwürdigere Gewährsmann war, ist schwer zu sagen. Nahe liegt **Rutilius Rufus,**[1] der Amtsgenosse des Manlius, in jenem unglücklichen Jahre, der Verfasser einer Ῥωμαικὴ ἱστορία (Schäfer, Quellk. II, S. 51), den Livius auch sonst benutzt hat (lib. XXXIX 52, 1).

Ueber jene grammatische Eigentümlichkeit, die Dieckmann nicht verstanden hat, haben wir bereits oben gehandelt. Alle die absonderlichen Sachen, welche Dieckmann aus seinem griechischen Autor folgert, hier zu besprechen, können wir füglich unterlassen: der Verfasser sagt selbst nur allzu bedeutsam immer und immer wieder sein »puto« und »credamus« und »censeam«.

Cn. Manlius ob eandem causam quam et Caepio L. Saturnini rogatione e civitate plebiscito eiectus wird, um die Prodigien S. 20 A. einstweilen beiseite zu lassen, von Dieckmann gehalten. Lassen wir diese Frage vorerst unentschieden, jedenfalls ergibt sich aus dieser Bemerkung, wie noch nicht

[1] »existimat« — denn so ist B. 10 zu lesen gegen das »existimantur« der Heptas — deutet an, dass hier eine Quelle citiert war; betrachten wir Zeile 11 genau, so wird unsere Konjektur kaum zu kühn sein, wenn wir lesen: militum calonumque non minus .... milia periisse existimat Rutilius Rufus (cod.: R»«HISPHULUS).

bestritten worden ist, dass über Caepio schon vor den Prodigien gehandelt wurde. Es wundert uns nur, dass Dieckmann auch hier für seinen griechischen Autor plädiert; schlagen wir doch Liv. per. 67 auf, wo es heisst: Caepionis, cuius temeritate clades accepta erat, damnati bona publicata sunt, primi post regem Tarquinium imperiumque ei abrogatum. **Und das lesen wir unmittelbar nach der Schilderung der Schlacht selbst, ohne dass eine andere Erzählung dazwischen geschoben wäre.** Man sage nicht, in der kurzen Darstellung der Periocha sei etwas ausgefallen. Der Umstand, dass in obigem Satze »clades« ohne weitern Zusatz gesetzt ist beweist klar, dass der Epitomator die Verurteilung des Caepio auch unmittelbar nach der Schilderung der Schlacht **gelesen** hatte. Es war also bei Livius das Schicksal Caepios gleich im Anschluss an seine Niederlage erzählt gewesen. Wir nehmen darum mit Fug und Recht auch dafür bei **Granius als Gewährsmann Livius an.**

Prüfen wir übrigens obigen Satz nun auch noch auf seine Echtheit. Zunächst dürfen wir an dem »e civitate eiectus« keinen Anstoss nehmen; damit ist ebensowenig Caepio gemeint, wie mit dem »L. Saturnini rogatione« und »plebiscito«; es beziehen sich diese Worte vielmehr alle auf Manlius und der Sinn ist: **Cn. Manlius L. Saturnini rogatione e civitate eiectus plebiscito ob eandem rem quam et Caepio (sc. damnatus est).** Wir können aber unmöglich diese Worte als Eigentum des Granius anerkennen; warum schreibt er dies denn nicht im Anschluss an die Verurteilung des Caepio?

Und zu glauben, dass Granius die Prodigien aus einem andern Autor schnell nachgelesen habe, bloss zum Zwecke, um hier Zusammengehöriges zu trennen und gegen alle Grundsätze einer ars scribendi zu verstossen, fällt uns mehr als bloss schwierig. Wir können darum diesen Satz für nichts anderes als für eine Interpolation halten, die veranlasst wurde durch die Erwähnung des Manlius im folgenden Abschnitt. Es mag das eine Randnote gewesen sein zu dem Namen Manlius, die dann ein Abschreiber in den Text aufnahm.

Dass Granius den zweiten Konsul jenes Jahres als collega **Manli** bezeichnet, darf doch nicht wunderbar erscheinen und die Ausführungen Dieckmanns darüber müssen wir als belanglos erachten.

Ueber die Corruptel in den folgenden Zeilen brauchen wir uns nicht mehr näher auszulassen; vgl. darüber Dieckm. S. 41 ff. Madvig behält eben auch hier recht, wenn er mit scharfem Blicke das »hoc anno Pompeius natus est atque Cicero« für eingeschoben erklärt; doch scheint es uns probabler, diesen Zusatz nicht auf Rechnung des Granius zu setzen; wir werden vielmehr kaum fehlgehen, wenn wir hier abermals jene manus altera erkennen, welche bereits oben zu „Manlius" ihren Kommentar gegeben hatte, bloss mit dem Unterschied, dass ihr hier ein chronologischer Fehler mit untergelaufen ist; denn das Geburtsjahr des Pompeius ist derart gestützt (vgl. Dieckm. S. 42 ff.), dass es auf Grund einer interpolierten Stelle nicht angezweifelt werden darf. —

Um auch für diesen letzten Teil unseres Fragmentes die Quellenfrage aufzuwerfen, so steht uns hier kein zweiter Autor zu Gebote, den wir zum Vergleiche heranziehen könnten; auch in der Periocha 67 fehlt die Erzählung des Verhaltens des andern Konsuls; aber Livius konnte ihn unmöglich übergehen, da nach jener Schlacht die »salus reipublicae« einzig und allein in den Händen des Rutilius gelegen war.

Nehmen wir ferner dazu, dass auch die Prodigien S. 20 A. bereits von Dieckmann zur Hälfte mit Obsequens 42 zusammengehalten und als Livianisch anerkannt worden sind und dass die andere Hälfte nur eine Ergänzung der bei Obsequens nur teilweise erhaltenen von Livius jedenfalls zahlreicher überlieferten Prodigien ist, so ergibt sich folgendes: Hatte Livius die Prodigien aufgezeichnet, wofür ja Obsequenz Zeuge ist, so können sie nur zwischen der Erzählung von der Verurteilung des Caepio und dem Berichte über das Verhalten des Rutilius gestanden sein, den wir als unabweisbar für Livius angenommen haben. Daraus ergibt sich für Livius folgende Reihenfolge der geschilderten Ereignisse:

1. Niederlage bei Arausio,
2. Verurteilung des Caepio,
3. Die Prodigien jenes Jahres, [1]
4. Die Thaten des Rutilius Rufus.

Genau dieselbe Reihenfolge finden wir aber auch bei Granius. Wir sagen also: Wenn die Darstellung des Granius in ihrem weitaus grössten Teil noch als Livianisch nachgewiesen werden kann und dazu noch die Reihenfolge der Ereignisse bei beiden Autoren dieselbe ist, **was durchaus nicht ein selbstverständliches Ergebnis der Sachverhältnisse ist,** so wird man uns kaum mehr den Vorwurf der Kritiklosigkeit machen, wenn wir das **ganze Fragment über den Cimbernkrieg als Livianisch** bezeichnen.

§ 2.

Nach einer grossen Lücke, in welcher die Ereignisse von mehr als zwanzig Jahren ausgefallen sind, werden wir in dem zweiten uns erhaltenen Fragmente mitten in den Marianischen Bürgerkrieg hineingeführt (S. 22 ff.).

Es ist schwer, über den Anfang ein sicheres Urteil abzugeben; aber, wenn nicht alles täuscht, ist die Sachlage folgende:

Cinna ist von Oktavius bereits aus der Stadt vertrieben. Vgl. App. civ. I. 64: Ὀκταούϊος ..... ἐς τὸ τῶν Διοσκούρων ἱερὸν παρῆλθε, τὸν Κίνναν ἐκτρεπόμενος etc. und Vell. II, 20, 3: e qua pulsus collegae optimatiumque viribus. Und jetzt erst beschloss der Senat über seine Bestrafung; vgl. App. civ. I, 65: ἡ μὲν δὴ βουλὴ τὸν Κίνναν, ὡς ἐν κινδύνῳ τε τὴν πόλιν καταλιπόντα ὕπατον καὶ δούλοις ἐλευθερίαν κηρύξαντα, ἐψηφίσατο μήτε ὕπατον μήτε πολίτην εἶναι. Und Vell. II 20, 3: ex auctoritate senatus consulatus ei abrogatus est.

Doch handelte es sich in jener Senatssitzung nicht allein um die Bestrafung Cinnas, sondern auch seiner Anhänger, unter

[1] Nach der Schlacht bei Cannae bringt Livius (XXII, 57) die Nachricht, dass zuerst die Prodigien gesühnt wurden, ehe Claudius Marcellus seine Anstalten zur Verteidigung der Stadt traf.

denen wir ganz besonders auch die **Volkstribunen** zu denken haben. Und wenn auch der Senat von Anfang an die Bestrafung Cinnas und seiner Anhänger beschlossen hatte, so war doch angesichts der demokratischen Strömung in der Hauptstadt und der Sympathieen, deren sich die Partei Cinnas erfreute, äusserste Vorsicht geboten, und der Senat konnte ohne Gründe, die auch der grossen Masse zwingend erschienen, kaum zur Strafe des Exils greifen. Da kam ihm eine Meldung aus dem Collegium der Fünfzehnmänner zur rechten Zeit zu Hilfe, wonach sich in den sibyllinischen Büchern eine Stelle gefunden habe, die sich auf die Bestrafung des Cinna beziehe. Als nun der Senat daraus erkannt hatte, **nihil se ipsum facere** (sc. si noxios depelleret patria), **nisi quod illa suasisset**[1], **placuit, id**[2] **quod nunquam alias, pro collegio, quid in libris scriptum esset, palam recitare.**[3]

Verbannt wurden aber ausser Cinna sechs Tribunen. Das berichtet nicht nur Granius, sondern auch die Periocha 79 des Livius: L. C. Cinna ..... pulsus urbe a Cn. Octavio cum sex tribunis plebis. Bei Appian aber lesen wir weder etwas von jenem Spruch der Sibylla, noch von der Verbannung der sechs Tribunen. Es wird also auch hier wiederum die Frage nach

---

[1] cod: ILLAEUASISSET; Bonn.: ille evasisset, Frank. »illaesum misisset.

[2] Nach Wölfflin; Dieckm. sucht, wie es scheint (S. 50) das obsure »ET« zu halten; mit Unrecht.

[3] Dieckm. vermutet mit Recht, dass dieses carmen Sibyllae nicht der wahre Grund war für die Verurteilung Cinnas; ist aber auf falscher Spur, wenn er die Gründe annimmt, die Appian nennt (civ. I, 63). Es hat wohl Liv. per 79 das Richtige: cum perniciosas leges per vim ferret, wozu zu vgl. Vell. II 2, 20: itaque cum ita civitas Italiae data esset, ut in octo tribus contribuerentur cives .... Cinna in omnibus tribubus eos se distributurum pollicitus est; der Senat wagte aber nicht, diese »perniciosae leges« als Grund anzugeben aus einem Grunde, der aus Vell. klar ist, der weiter berichtet: ingentem totius Italiae frequentiam in urbem acciverat.

dem Ursprung der Erzählung des Granius zu Gunsten des Livius entschieden werden müssen.

Dieckmann vergleicht ferner S. 51 die Bemerkung des Granius S. 22, A. 21: **is ergo cum mille circiter Numidis collectis** ad Cinnam navi pervenit« mit Plut. Mar. 41, doch übersieht er, dass Granius »mille circiter Numidas« anmerkt, Plutarch Μαυρουσίων τινὰς ἱππότας und ἀπὸ τῆς Ἰταλίας τινὰς καταφερομένων, beide zusammen οὐ πλείονας χιλίων γενομένους. Und wenn er „Telamonem" mit Plutarchs Τελαμῶνι vergleicht, so hinkt diese Zusammenstellung; denn ersteres ist Konjektur nach letzterm.

Doch unterstützen wir Dieckmann selbst. Jenes NUMERIS in NUMIDIS herzustellen, ist nicht zu billigen; wir lesen vielmehr: **cum mille circiter numero**[1] **collectis** (IS für O ist entstanden zu denken unter dem Einfluss des IS im nachfolgenden COLLECTIS), so dass also Granius mit Plutarch bezüglich der Zahl vollkommen übereinstimmt (vgl. das »circiter« des Granius mit Plutarchs οὐ πλείονας). Damit haben wir aber für den Posidonius Dieckmanns noch gar nichts gewonnen; denn wenn **Appian** wirklich auf jenen zurückgehen sollte (vgl. Dieckm. l. c.), so ist das ein Beweis, dass **Plutarch** hier nicht auf Posidonius zurückgeführt werden kann, wie Dieckmann will. Denn angenommen, Posidonius wäre die gemeinsame Quelle jener beiden, so wären folgende Fälle denkbar:

1. Bei Posidonius stand **nur** die **Gesamtzahl** der mit Marius Zurückgekehrten, oder
2. Posidonius hatte nur die Zahlen der **einzelnen** Teile angemerkt, oder
3. Posidonius hatte **neben** der **Gesamtzahl** auch noch die **einzelnen Zahlen** mitgeteilt.

Aber woher kommen dann im ersten Falle die πεντακόσιοι Appians? Wie kommt es im zweiten Falle, dass Plutarch nur

[1] Vgl. S. 8, B. 20: columnas aliquot numero; ferner Gell. noct. I. 1, 2: pedum numero sescenum; Apul met. IV, c. 20: multis numero morsibus; ebenso X c. 13; IV c. 7, 8, 28.

die Gesamtzahl hat und bei den einzelnen Teilen τινάς schreibt, dass ferner bei Appian die ἱππόται Μαυρουσίων vollständig fehlen? Wie kommt es im dritten Falle, dass Plutarch weder die Einzelzahlen, noch Appian die Gesamtzahl überliefert?

Geht aber Appian selbst nicht auf Posidonius zurück, eine Frage, die noch lange nicht so sicher entschieden ist, wie Dieckmann behauptet, dann haben wir überhaupt keinen Anhaltspunkt für Posidonius. Plutarch hat vielmehr mit Vorliebe auch Livius angezogen, und es kann nicht mehr bewiesen werden, dass er im Bürgerkriege des Oktavius ihn **nicht** gehabt haben **kann.** Es steht uns also hier für die Quelle des Granius wiederum näher als jeder andere Livius, dessen Erzählung uns die Periocha 79 noch in ein paar Strichen aufbewahrt hat: arcessito C. Mario cum aliis exulibus ex Africa.

Nun sagt Dieckmann S. 52: »apparet vel hic Licinianum non aliter atque Appianum et Plutarchum ex fonte hausisse Mario infenso.« Aber gerade jene Worte Appians, die zu diesem fons Mario infensus« berechtigen: ἐπῆλθε τὰς πόλεις .... μάχας τε καὶ τρόπαια αὐτοῦ Κιμβρικὰ καὶ ἔξ ὑπατείας ὑπεραίρων vermissen wir bei Granius.

Um nun zu den Heerführern der Marianer zu kommen, so ist die Ansicht Dieckmanns, dass Granius keinen Unterschied mache zwischen den Feldherren und ihren Legaten (S. 54), nicht richtig. Die Heptas hat allerdings PRAEFECIT (S. 22, B. 12) in »praecepit« emendiert, aber grundlos. Es ist zu lesen: **Cinnaeque tradidit milites et praefecit eum Sertorio et Papirio. Item Milonio traditur equorum pars.**

Granius macht also den genannten Unterschied wirklich, auch denkt er, wie aus unserer Konjektur hervorgeht, nicht an fünf Heere, wie Dieckmann meint, sondern an **vier.**

Vergleichen wir dazu Flor. II 9, 13 (Halm): divisere copias Cinna, Marius, Carbo, Sertorius, so ist dieser Autor nicht ganz genau, denn nicht jene vier haben die Truppen geteilt, sondern Marius und Cinna, wie aus Liv. per. 79 klar hervorgeht: Cinna et Marius quattuor exercitibus, ex quibus duo Q. Sertorio et

Carboni dati sunt, urbem circumsederunt.[1] Feldherren waren also **Cinna**, dem Marius ἔπεμψεν ἐπαγγελλόμενος ὡς ὑπάτῳ πάντα ποιήσειν τὰ προστασσόμενα (Plut. Mar. 41), und **Marius** ὑδεξαμένου τοῦ Κίννα καὶ προσαγορεύσαντος αὐτὸν ἀνθύπατον (ebd.). Granius stimmt also mit dem, was die Epitomatoren des Livius berichten, vollständig überein, und wir werden uns hüten, zu einer Quelle unsere Zuflucht zu nehmen, die wir im Detail nicht mehr verfolgen und beurteilen können.

Ein weiteres Argument für Posidonius als Quelle des Granius sieht Dieckmann in der Bemerkung des letztern S. 14, A. 3 ff., dass Marius sich der Stadt Ostia bemächtigt habe **per Valerium cuius equites praesidebant.** Plutarch berichtet nämlich Mar. 42: τέλος δὲ τὴν Ὥστίαν αὐτὴν λαβὼν ἐκ προδοσίας τά τε χρήματα διήρπαξε καὶ τῶν ἀνθρώπων τοὺς πολλοὺς ἀπέκτεινε, während es in Liv. per. 79 heisst: Ostiam coloniam Marius **expugnavit** crudeliterque diripuit, und Orosius V. 19, 17: Marius coloniam Ostiensem **vi** ingressus omnia ibi genera avaritiae et crudelitatis exercuit, zwei auf den ersten Blick unvereinbar scheinende Varianten. Aber der Versuch, für Plutarch und Granius Posidonius als Quelle anzunehmen, ist schon von vorneherein bedenklich; denn Appian, den Dieckmann doch ganz vorzüglich als von Posidonius abhängig hinstellt, berichtet jene Begebenheit ganz im Sinne der Livianischen Darstellung, wenn er civ. I. 67 sagt: Μάριος δὲ καὶ Ὄστια εἶλε καὶ διήρπαξεν; und εἶλε anders zu erklären als im Sinne von expugnavit, wird man vergebens versuchen.

Suchen wir die beiden Berichte zu vereinigen. Granius sagt allerdings: Ostia urbe potitur per Valerium und ergänzt damit den Bericht Plutarchs: ἐκ προδοσίας λαβών. Was sollen aber die Worte: cuius equites praesidebant? Bestand denn die Besatzung nur aus Reitern? und warum überhaupt die Erwähnung derselben, nachdem doch Valerius der Kommandant der

[1] Vgl. Oros. V. 19, 9: (Marius) . . . . Cinnae consuli societate scelerum coniunctus est. Igitur ad profligandam universam rempublicam exercitum sibi in partes **quattuor** diviserunt (sc. Marius et Cinna).

Stadt war und von ihm das Geschick derselben abhing? Wir haben hier »praesidebant« eben nicht in der Bedeutung zu nehmen: sie bildeten die Besatzung, so dass dieses Wort hier den ständigen Dienst derselben bezeichnete, sondern wir interpretieren die Stelle so, dass wir übersetzen: sie verteidigten die Stadt (sc. in diesem Falle) und betrachten das »cuius equites praesidebant« als Gegensatz zu der verräterischen Stellungnahme des Kommandanten. Es scheint der Hergang also folgender gewesen zu sein: Valerius hatte, von Marius bestochen, dessen Truppen die Thore geöffnet; unter der Besatzung bestand aber Zwiespalt; während der eine Teil zu Valerius hielt, blieben die Reiter der Partei des Oktavius treu, und es entspann sich in der Stadt selbst zwischen den durch Verrat eindringenden Marianern einerseits und den Einwohnern und den auf ihrer Seite kämpfenden Reitern anderseits ein Gefecht, in welchem die Marianer Sieger blieben.

Auf diese Weise lassen sich die beiden Varianten ganz einfach kombinieren, und es ist damit zugleich auch für die übereinstimmende Nachricht von der **Plünderung** der Stadt die Erklärung gegeben.

Haben wir damit aber für die Quellenfrage nichts gewonnen, — denn Granius wird beiden Auffassungen gerecht — so bietet sich uns zu diesem Behufe eine ergiebigere Stelle S. 22, B. 17 ff. Es sind zwar jene Zeilen arg verstümmelt, aber wir versuchen die Herstellung folgendermassen:

Cinnae successum[1] **hoc est. A Pompeio, qui dubia voluntate senatus iussum recepit, ut rempublicam adiutum vellet ire . . . . .** Dazu ist zu vergleichen Oros. V, 19, 10: Cn. Pompeius, qui a senatu cum exercitu arcessitus, ut rei-

[1] Heptas. — Doch darf es nicht mit »a Pompeio« verbunden werden, mit welch letzterm ein ganz neuer Gedanke beginnt. Zu »succesum« selbst vgl. Cic. ad fam. XVI 21, 2: velles mihi successa und Liv. II 45, 5: nolle successum; ersteres wird mit Unrecht verdächtigt, sondern findet vielmehr in der Stelle des Livius eine Stütze. Vgl. auch Mor. Müller zu Liv. II 45, 5, der eine dritte Stelle aus Augustin citiert.

publicae opitularetur, et **diu sese novarum rerum aucupatione suspenderat.** Dasselbe wird auch von Appian civ. I. 66 erzählt: Γναῖόν τε Πομπήιον, ἀνθύπατον ὄντα καὶ στρατευμάτων περὶ τὸν Ἰόνιον ἡγούμενον, ἐκάλουν κατὰ σπουδὴν ἐπικουρεῖν τῇ πατρίδι. ὁ δ'ἦλθε καὶ πρὸς ταῖς Κολλίναις πύλαις ἐστρατοπέδευσεν.

Also auch Appian kannte jenen Senatsbefehl: Πομπήϊον .... ἐπικουρεῖν τῇ πατρίδι; aber Appian lässt Pompeius durchaus nicht zögern, dem Vaterlande zu Hilfe zu kommen (ὁ δ'ἦλθε, καί ...); kein Wort erfahren wir, das auf das »dubia voluntate« hindeutete oder an das »novarum rerum aucupatione diu sese suspenderat« des Orosius erinnerte, kein Wort, das sich zu Liv. per. 79 in Beziehung setzen liesse: et cum opprimi inter initia potuisset, Cn. Pompei fraude, qui utramque partem favendo vires Cinnae dedit nec nisi profligatis optimatium rebus auxilium tulit. Et consulis segnitia confirmati Cinna et Marius.

Granius hat darum mit der Quelle Appians sicherlich nichts gemein, während er mit der Livianischen Ueberlieferung in auffallender Weise übereinstimmt.

Wie steht es nun mit der Eroberung des Janikulums und der an seinem Fusse stattgehabten Schlacht? Nach Granius S. 24, A. 11 brach Marius von Ostia auf und bemächtigte sich der Burg; vgl. dazu Plut. Mar. 42: τὸ καλούμενον Ἰανοῦκλον ὄρος κατέσχεν. Appian civ. I. 68 berichtet Κλαύδιον δὲ Ἄππιον χιλίαρχον, τειχοφυλακοῦντα τῆς Ῥώμης τὸν λόφον ὃν καλούμενον Ἰάνουκλον, εὖ ποτε παθόντα ὑφ ἑαυτοῦ τῆς εὐεργεσίας ἀναμνήσας ὁ Μάριος ἐς τὴν πόλιν ἐσῆλθεν. Daraus ergibt sich, dass Marius durch Verrat des Claudius Appius auch in den Besitz der Burg gelangt sein wird. Was wir in der Periocha 80 lesen: Cinna et Marius cum Carbone et Sertorio Janiculum occupaverunt [1] et fugati ab Octavio cons. recesserunt, kann sich nicht auf die Eroberung der **Burg** beziehen, es ist damit vielmehr nichts anderes

[1] cod. Naz.: oppugnaverunt, von O. Jahn in den Text aufgenommen; noch weniger zu erklären ist expugnaverunt (cod. Guelf.); es ist vielmehr das occupaverunt der jüngern Handschriften anzunehmen, denen auch die Ed. prima und Weissenborn folgen.

angedeutet als die Schlacht, welche am Fusse des Berges zwischen den Marianern und Oktavius stattgefunden hatte, und »Janiculum occupaverunt« ist zu erklären im Sinne von „Die Marianer nahmen am Abhang des Janikulum Stellung, um sich gegen die aus der Stadt hervorbrechenden Truppen des Oktavius zu verteidigen.“ Es ist also der geschichtliche Vorgang dieser: Marius bemächtigt sich der Burg (Gran.) durch den Verrat des Claudius Appius (App.); letzterer führt unter dem Schutze der Nacht die Truppen des Marius bis an die Stadt heran und öffnet ihnen die Thore, [1] die mit Morgengrauen in die Stadt einbrachen (ebd.). Sie werden von Oktavius zurückgeworfen (Liv. per. 80). Unterdessen sind Cinna und Carbo auf dem rechten Tiberufer [2] erschienen und es entspinnt sich nun jene blutige Schlacht, die wir schon genannt haben (Gran.). Den Truppen des Oktavius eilen sechs Cohorten des Pompeius zu Hilfe (Gran. S. 24, A. 15), den Truppen der Gegner bringt Milo Unterstützung, der von Sertorius abgeschickt ist (ebd.) Die Marianer unterliegen dem ungestümen Vordringen des Crassus (Gran. S. 24, B. 3);

---

[1] Sonderbar, dass Bienkowski (l. c.) App. civ. I. 68: ὁ Μάριος ἐς τὴν πόλιν ἐσῆλθεν, ὑπανοιχθείσης αὐτῷ πύλης περὶ ἕω erklärt: Appium Janiculi portas aperuisse Mario; ebenso wenig war Francken (S. 256) berechtigt: οὗτοι μὲν αὐτίκα ἐξεώσθησαν (App. l. c.) durch Ergänzung von τοῦ Ἰανούκλου zu interpretieren.

[2] Cinna stand anfangs vor der porta Collina (App. civ. I. 67). Nach der Vereinigung mit Marius ἐστρατοπέδευον ἐπὶ τοῦ ποταμοῦ τοῦ Τιβέριος, Σερτώριος ὑπὲρ τὴν πόλιν ἄνω, καὶ Μάριος πρὸς τῇ θαλλάσσῃ . . .; das ἐστρατοπέδευον ἐπὶ τοῦ ποταμοῦ gilt also auch von Cinna und Carbo. Nun kann Dieckmanns Ansicht nicht richtig sein, Cinna sei gestanden »in dextera ripa«, denn das rechte Ufer war ja durch die arx Janiculi beherrscht. Wir lesen aber App. civ. I. 69: Μάριος . . . ἐβάδιζεν ἐπὶ τὴν Ῥώμην αὐτίκα διὰ τῆς ὁδοῦ καλουμένης Ἀππίας; diese Strasse ist aber in der Nähe des Tiber. Appian fährt weiter: τοῦ δ' ἄστεως ἑκατὸν σταδίους αὐτός τε καὶ Κίννας . . . . ἀποσχόντες ἐστρατοπέδευσαν. Es stand also die gesamte feindliche Streitmacht damals vor dem Thore, zu dem die via Appia führte, und Cinna blieb hier stehen, während Marius und Carbo die oben genannten Stellungen einnahmen; am Tage der Schlacht aber setzte er auf das rechte Tiberufer über.

aber Pompeius lässt im letzten Augenblick das Gefecht einstellen (Gran.), und so bleibt die Burg in den Händen der Marianer [1] (Gran.).

Ist es uns gelungen, auf diese Weise uns ein klares Bild jener Vorgänge auf Grund von Kombination des Ueberlieferten zu entwerfen, ohne dass wir für die Quellenkritik etwas gewonnen hätten, so bekommen wir jetzt gleich eine günstigere Stelle: Gran. S. 24, B. 1, in der der Ausgang der Schlacht geschildert ist: Pompeius ultra Octavium progredi **passus non fuit, sed ut Crassum revocaret, impulit, ne ante debellaretur quam comitia conficerentur, ut eum magistratum ipse invaderet.** Es finden diese Worte einen treffenden Commentator in Vell. II 21, 2: **frustratus spe continuandi consulatus ita se dubium mediumque partibus praestitit, ut omnia ex proprio usu ageret temporibusque insidiari videretur et huc atque illuc, unde spes maior adfuisset potentiae, se exercitumque deflecteret.**

Dass diese beiden Stellen einer gemeinsamen Quelle entsprungen sind, wird wohl niemand bezweifeln: bei Appian hören wir davon kein Wort.

Dass jene Anekdote von dem Unglück der beiden Brüder, die sich ausser bei Granius auch bei Orosius V 19, 12; Val. Max. V 5, 4; Liv. per. 79 findet, aus Livius stammt, hat bereits Dieckmann zugegeben. Aber gerade dieser Umstand veranlasst letztern zu der Behauptung, dass dann der vorausgehende Teil nicht aus Livius sein könne, weil Granius diese Anekdote an einer andern Stelle bringe als Orosius und die Periocha.

---

[1] Sonderbar klingen die Erklärungen Franckens (S. 242, 8) und Dieckmanns (S. 56, 5) zu Gran. S. 24, A. 23. **potuit capi Janiculum eo die** ist zu übersetzen: das Janiculum **hätte** genommen werden **können** (sc. von **Oktavius**); denn Granius fährt fort: **Pompeius ultra Octavium progredi passus non fuit, sed ut Crassum revocaret, impulit** (»fuit sed« aus »fuisset«).

Dieckmann weist darauf hin, dass in der Periocha und bei Orosius diese vor der Einnahme Ostias erzählt werde; sehr mit Unrecht; diese Anekdote steht **vor dem ganzen Marianischen Bürgerkrieg:** Cinna bellum urbi intulit.... in quo **bello** duo fratres... (per.). Es ist darum anzunehmen, dass schon bei Livius selbst diese Erzählung vorweggenommen und nicht mit der Schlacht selbst verbunden worden ist, in welcher jenes Unglück sich ereignete. Wenn nun Granius sie mit einer bestimmten Schlacht verbindet, so folgt er nur einem Gesetze, das er auch anderswo beobachtet hat, **Zusammengehöriges nicht zu trennen;** einen Beweis gegen den Livianischen Ursprung können wir darin nicht erkennen.

Auch ein weiteres Argument Dieckmanns, der sich wundert, dass Granius jenes Treffen vor der porta Collina schon lange angemerkt habe und jetzt wiederum darauf zurückkomme (Dieckm. S. 60), kann unsere Zustimmung nicht finden. Schon Francken bemerkt (S. 256 l. c.), an dem Tage der Schlacht am mons Janiculus sei auch jenes Treffen zwischen Pompeius und Sertorius geliefert worden, und begründet seine Ansicht damit, dass Pompeius seinen Kollegen nur mit sechs Kohorten, ebenso Sertorius den Marius nur mit einem Teile seiner Truppen unterstützt habe. Aber Granius setzt zwischen jenem Treffen und der genannten Schlacht die Besetzung der Burg durch Marius; da dies aber mindestens schon die Nacht vor der Schlacht geschehen war, kann das Treffen nicht an demselben Tage stattgefunden haben. Der Sachverhalt wird folgender gewesen sein: Marius und Cinna hatten die Einnahme der Stadt durch Sturm beschlossen, und zwar sollte letzterer von der Tiberseite her eröffnet werden, wo das Janiculum einen trefflichen Stützpunkt bot. Um diese Operation den Belagerten zu verdecken, erhielt Sertorius den Befehl, an der porta Collina zu stürmen, wo die Pompeianer standen; dadurch wurde die Aufmerksamkeit nach dieser Seite gelenkt und ein grosser Teil der städtischen Truppen hier in Atem gehalten. Es muss darum Sertorius den Sturm schon Tags zuvor eröffnet haben; nachts

darauf nahm Marius die Burg; in der Frühe des nächsten Morgens drang er in die Stadt ein, wurde aber von Oktavius zurückgeworfen.

Für Granius ergibt sich daraus, dass er das ganze Unternehmen im Zusammenhange erzählt und daran jene Anekdote schliesst, indem er eben jene beiden Kämpfe nur als **eine** Aktion betrachtet, in der sich dieselbe zugetragen hatte.

Die folgenden Zeilen bei Granius geben für Quellenkritik keine Anhaltspunkte. In der Darstellung der Friedensbedingungen, unter denen die Samniten mit dem Senate verhandelten, S. 26, A. 11, hat bereits Dieckmann **Livianisches** vermutet (S. 62 f.) auf Grund der auffallenden Uebereinstimmung mit Dio Cassius (fr. 100, 7). Ferner hat Dieckmann bereits Gran. S. 26, A. 20 mit App. civ. I. 68 verglichen; dieselbe Darstellung findet sich auch per. 80: Samnites, qui soli arma recipiebant, Cinnae et Mario coniunxerunt. Und auch hier zieht Dieckmann den Livianischen Ursprung nicht in Zweifel (S. 63); auch bei den dediditii, „denen das Bürgerrecht verliehen wurde" und die wir per. 80 wieder finden, nimmt er dieselbe Quelle an; auch die Schilderung vom Tode des Pompeius stammt aus Livius, wenn wir näher darauf auch erst weiter unten eingehen können.

Die Stadt war bereits dem Falle nahe; Metellus selbst, wenn auch πολὺ τοῦ Ὀκταβιόυ στρατηγικώτερος (Plut. Mar. 42), gab die Sache verloren, nachdem seine Soldaten zum Heere des Cinna übergegangen waren (Gran. S. 28, B. 8). Dass nun Metellus, den die beiden Catuli und der greise Antonius als Gesandte um Hilfe angerufen hatten (Gran. S. 24, B. 11; App. civ. I. 68) und der sich in der Nähe befand (Gran. l. c.) περὶ τὸ Ἄλβανόν (App. 69), sein Heer gegen Cinna geführt habe (Gran. S. 28, B. 7), berichtet auch Appian (l. c.): τοῦ δ' ἄστεως ἑκατὸν σταδίους αὐτός τε καὶ Κίννας . . . . ἀποσχόντες ἐστρατοπέδευσαν, Ὀκταουΐου καὶ Κράσσου καὶ Μετέλλου περὶ τὸ ὄρος τὸ Ἄλβανον αὐτοῖς ἀντικαθημένων καὶ τὸ μέλλον ἔσεσθαι περιβλεπομένων, ἀρετῇ μὲν ἔτι καὶ πλήθει νομιζομένων εἶναι κρειττόνων, ὀκνούντων δὲ ὑπὲρ ὅλης ὀξέως κινδυνεῦσαι τῆς πατρίδος διὰ μάχης μιᾶς.

Allein Appian weiss nichts von jenen Ueberläufern, von denen Granius berichtet, während wir sie doch bei Livius per. 80 wieder finden: cum nulla spes esset optimatibus resistendi propter segnitiem et ducum et militum, qui corrupti aut pugnare nolebant **aut in diversas partes transibant.** Diese Worte finden eine treffende Erklärung in dem von Granius geschilderten einzelnen Falle: et copias Metellus contra Cinnam duxerat, **cum milites repente vexillis totis clamore exercitum Cinnae salutant ac resalutantur. territus re nova** ... (S. 28, B. 7 ff.)

Appian berichtet zwar auch c. 69: ὅτι πολλοὶ καὶ τῶν ἐλευθέρων ἤδη κατὰ πλῆθος πρὸς τὸν Κίνναν ἐξεπήδων; doch waren das nicht Soldaten, sondern Städter, οἱ μὲν περὶ τῷ λιμῷ δεδιότες, οἱ δὲ πρὸ πολλοῦ τὰ ἐκείνων αἱρούμενοι καὶ τὴν ῥοπὴν τῶν γιγνομένων περιμένοντες.

Ferner erfahren wir bei Appian kein Wort über das Treffen zwischen Crassus und Fimbria, des Gran. S. 28, B. 22 zweifelsohne überliefert; denn es ist dort doch wohl zu lesen: **Crasso a Fimbria proelio infeliciter devicto neque occiso** ...

Aber in der Periocha ist dasselbe noch erhalten; denn wenn wir dort lesen: Crassus filius ab equitibus Fimbriae occisus, so vermengt der Epitomator zwei Thatsachen: M. Lic. Crassus Dives; denn an diesen ist zweifelsohne zu denken, ist in dem Marianischen Gemetzel nicht umgekommen (Plut. Crass. 4 f.), wenn er auch kurz vorher in einem Treffen von Fimbria besiegt worden war.

Dieckmann bezeichnet die Anekdote vom Esel des Marius, die Granius S. 22, A. 10[1] ff. überliefert, als Livianisch (S. 68), indem er sie mit Val. Max. I. 5, 5 vergleicht, und mit Recht; ebensowenig ist die weitere Ansicht Dieckmanns zu beanstanden, wenn er aus »oraverat«, »evaserat«, »et superiore casu«, »barbarus fugiens« die Folgerung zieht, dass die Flucht des Marius

[1] A. 16 schreibt die Heptas: abiectis cibariis. Richtig ist cibariis statt pabulis (Pertz) — ... BARTIS (T-I). Zu cibaria vgl. Cic. Rosc. Am. 20 (56): anseribus cibaria publice locantur, und Cat. re rust. S. 60. Statt abiectis ist aber mit Pertz obiectis zu schreiben; vgl. Val. Max. (l. c.).

schon früher geschildert gewesen sei. Allein weniger Zustimmung wird die weitere Folgerung finden, Granius habe die Flucht nach der Quelle des Appian geschildert, dann aus einem andern Autor jene Anekdote eingeschoben, das folgende wieder aus jenem ersten Autor genommen (S. 70); aber jenes »additamentum« Dieckmanns fanden wir auch bei der Anekdote von den beiden Brüdern, ebenso bei den Friedensbedingungen der Samniter, und Dieckmann gebraucht dasselbe in der Folge noch öfter, so dass es fast den Anschein gewänne, als bestehe das Werk des Granius nur »ex additamentis«; und was das sonderbarste ist: dem Autor wäre es erst dann immer eingefallen, eine zweite Quelle einzusehen, als die Erzählung bereits weit fortgeschritten war! Aber ehe wir uns dazu entschliessen, den Granius für den kläglichsten und nachlässigsten aller Geschichtschreiber zu erklären, wollen wir doch untersuchen, ob nicht ein bestimmter Plan sich hinter diesen »additamenta« verstecke:

Granius berichtet zuerst die Hauptdaten der Geschichte abschnittweise im Zusammenhange und fügt an dieselben Begebnisse von sekundärer Bedeutung oder Anekdoten an. So gibt er die ganze Operation des Marius und Cinna vor Rom im Zusammenhang (S. 22 B. — 26 A. 4), und erst nach der Schlacht am mons Janiculus berichtet er die Ereignisse in der Provinz, die zur selben Zeit geschehen waren wie die vor Rom; ebenso wird die Anekdote von den beiden Brüdern erst angesetzt, nachdem die historischen Thatsachen bereits im Zusammenhang erzählt sind. Das beste Zeugnis für diese ratio scribendi des Granius haben wir S. 32, B. 11 — 34, A. 22: die in Aulis vereinbarten und erst in Dardanus ratificierten Friedensbedingungen werden, obwohl zeitlich weit voneinander entfernt, doch zusammengenommen, und daran reihen sich erst die dazwischen fallenden Ereignisse. Granius deutet dies Verfahren ja selbst an S. 32, A. 22.

Dieselbe Erscheinung haben wir auch hier: Granius hat die Flucht[1] des Marius erzählt; daran schloss er den Bericht

[1] Livius berichtete darüber lib. LXXVII, über Cinna lib. LXXIX; dazwischen liegen also ein Teil des Buches LXXVII und das ganze Buch.

von Cinnas Vertreibung. Nun war wieder für Anekdoten Platz, und so berichtet er jetzt von dem Spruch der Sibylla und die Gechichte mit dem Esel. Diese Anordnung ist also Absicht und nicht Nachlässigkeit, und damit fällt auch das Argument Dieckmanns für seine Ansicht bezüglich der hier zu Grunde liegenden Quelle, das er auf die »negligentia« des Autors stützt, in sich selbst zusammen.

Fassen wir das bisher Gesagte kurz zusammen, so ergibt sich folgendes Resultat: Die Livianische Darstellung scheint noch in allen einzelnen Teilen dieses Fragmentes durch; von einem griechischen Autor, geschweige denn von dem von Dieckmann so bestimmt genannten Posidonius konnten wir keine Spur entdecken. Und wenn Granius über die Zahl der mit Marius Zurückgekehrten mit Plutarch übereinstimmt, so spricht das unter diesen Umständen eben eher dafür, dass auch Plutarch an dieser Stelle auf Livius zurückgeht; und wenn sich S. 26, A. 20 Anklänge finden an die Darstellung Appians, für Granius aber nichtsdestoweniger Livius als Quelle sich nachweisen lässt, so haben wir damit nur einen Beleg, dass die Ansicht derer nicht allzu fest gründe, die behaupten, Appian habe in diesem Abschnitt seiner Geschichte überhaupt den Livius gar nicht gehabt.

Es erübrigt uns noch, auf ein letztes Argument Dieckmanns einzugehen, das er der angeblichen Verschiedenheit entnimmt, die bestehen solle zwischen zwei Stellen des Granius über den Charakter des Pompeius (**Gran. S. 22, B. 17, S. 24, B. 4 — S. 26, B. 1 ff.**). Es weicht nämlich das Urteil, das hier Granius über den genannten Feldherrn fällt, ganz auffallend von der Darstellung Appians ab; dadurch droht aber der Ansicht Dieckmanns, Granius hänge von Posidonius ab, der Boden entzogen

---

LXXVIII; allein hier werden ausschliesslich die Thaten des Mithridates behandelt, und Granius hat darum wohl diesen ganzen Abschnitt übergangen; denn wenn nicht alles täuscht, berührt Granius die res externae nur dann, wenn sie im Zusammenhang mit den res Romanae stehen; das ist aber in jener Partie nicht der Fall.

zu werden; es muss also Granius aus Strabo geschöpft haben; aber auch diese Annahme unterliegt schweren Bedenken; denn Granius urteilt **an jeder dieser drei Stellen äusserst abfällig über Pompeius;** nun ist aber die Stelle S. 26, B. 1 ff. zweifelsohne **Livianisch**; das gibt auch Dieckmann zu; um aber nun doch die beiden andern Stellen S. 22, B. 17 und S. 24, B. 4 für seinen Posidonius zu retten, sucht er zwischen diesen und jenen einen grossen Unterschied zu konstatieren und führt deswegen die erstern auf Strabo zurück; denn diese beiden Stellen seien sine ira et studio geschrieben, Strabo sei aber wahrscheinlich diese Unparteilichkeit zuzuerkennen. Allein wir haben bereits oben gesehen, als wir **S. 22 u. 24** besprachen, dass Granius **ganz auffallend mit der Darstellung übereinstimme, wie wir sie bei Orosius und Velleius finden;** wenn also wirklich Granius an diesen beiden Stellen »sine ira et studio«, S. 26 B. nicht »sine ira et studio« über Pompeius geurteilt hätte, so würde daraus nichts anderes folgen, als dass sich diese **Verschiedenheit** des Urteils auch schon bei **Livius** gefunden hat.

Aber sehen wir zu, ob der Autor S. 26, B. 1 ff. wirklich herber über Pompeius geurteilt hat, als an den beiden vorausgehenden Stellen, wie Dieckmann S. 64 behauptet.

Pompeius hatte sich von Anfang an in den Sinn gesetzt, ein zweites Mal Konsul zu werden (vgl. Gran. S. 24 u. Vell. l. c.); ohne sich darum für eine bestimmte Partei entschliessen zu können, wollte er die Entscheidung der Dinge abwarten, um auf die Seite des Siegers zu treten. Nur **zögernd** gehorchte er darum dem Rufe des Senates; wir haben hier das **erste** Anzeichen, das uns die Absicht des Pompeius verrät, Gran. S. 23, B. 17 ff. Aber auch jetzt gab er seine Pläne nicht auf; er verteidigte die Stadt und kämpfte mit Sertorius [1] (Gran.,

[1] Die Konjektur der Heptas: nec P. a Sertorio bellum abstinuit ist falsch; ebensowenig ist a Sertorio bello (Pertz) zu billigen; es ist vielmehr zu lesen: nec P. a **Sertorii** bello abstinuit; vgl. Just. XII 2, 11: . . . . bello Apulorum abstinuit.

Oros., Vell.), aber er **verhinderte die Entscheidung** (Gran. S. 24, B. 1 ff.); denn er wollte die Konsulatswahlen herankommen lassen, ehe es Friede würde (ebenda), um sich mit Gewalt in den Besitz des Konsulats zu setzen, da er wohl wusste, dass die aura popularis seiner Kandidatur nicht sehr günstig war; er war gefürchtet. (Gran. l. c.: »timebatur«); ein Gewaltstreich aber hatte für ihn keine Schwierigkeiten; denn er war der unumschränkte Befehlshaber in der Stadt, gegen den der schwächliche und unfähige Oktavius nicht in Betracht kommen konnte. War aber der Krieg vor den Wahlen schon beendigt und zwar mit dem Siege der Aristokraten, so standen die Dinge wesentlich anders. In der Nähe befand sich Metellus, πολὺ στρατηγικώτερος τοῦ Ὀκταβίου (Plut. Mar. 41), bei Zivil und Militär gleich beliebt (Plut. l. c.), der, im Jahre 89 Prätor, in diesem Jahre der legitime Kandidat für das höchste Amt der Republik war. **Die Verzögerung der Entscheidung** bildet also für uns den **zweiten** Anhaltspunkt zur Beurteilung des Pompeius.

Aber es kam anders. Cinna und Marius gewannen von Tag zu Tag mehr Boden, nachdem auch die Samniter sich auf ihre Seite geschlagen hatten (Gran. S. 26, A. 20): die Stadt war bereits dem Falle nahe. Und auch jetzt brachte es Pompeius nicht über sich, sein eigenes Interesse dem Wohle des Vaterlandes zu opfern; er knüpfte Unterhandlungen mit den voraussichtlichen Siegern an (Gran. S. 26, B. 8: cum Cinna consilia sociabat), und war also daran, zum Verräter der Stadt zu werden, woran er jedoch durch einen unerwarteten Tod gehindert wurde (ebend.): **es ist das der dritte Beleg für die Absichten des Pompeius.** Ob nun Pompeius mit den Feinden wirklich unter einer Decke gespielt hat, können wir füglich unentschieden lassen; wir haben nur das festzuhalten, dass Pompeius nach der Darstellung des Granius alle seine Handlungen mit Rücksicht auf seine ehrgeizigen Absichten einrichtete und dabei auch vor dem Aergsten nicht zurückschreckte. Und je deutlicher seine Pläne hervortreten, desto deutlicher wird

auch der Geschichtschreiber, und die jeweiligen Stellen des Granius bezeichnen nur die jeweilige Sachlage. Es bleibt sich der Autor also konsequent, und wenn er S. 26 „herber" urteilt als früher, so war auch die Handlungsweise des Pompeius „acerbior" als damals. Einen **Widerspruch** aber können wir darin nicht finden, und es ist uns das Urteil Dieckmanns S. 64 vollständig unbegreiflich.

Wir schliessen hier gleich die Besprechung des Wenigen an, das uns aus dem weitern Verlauf des Marianisch-Sullanischen Bürgerkrieges bei Granius überliefert ist.

S. 38, A. 1 ist die Erzählung vom Triumphe des Pompeius über Afrika teilweise erhalten: et Pompeius annos natus XXV, **eques Romanus, quod nemo ante,** pro praetore **ex Africa triumphavit** III id. Mart. Vergleichen wir damit Liv. per. 89: quattuor et viginti annos natus, adhuc **eques Romanus, quod nulli contigerat, ex Africa triumphavit,** und nehmen Eutr. V 9, 1 dazu: Cn. etiam Pompeius, **quod nulli Romanorum tributum erat,** quartum et vicesimum annum agens, **de Africa triumphavit,** so werden wir uns der Annahme kaum erwehren können, dass diese drei Autoren auf **eine** Quelle zurückgehen; die Verschiedenheit der Zahlen kann daran nichts ändern; denn bei diesen ist eine Corruptel sehr leicht möglich (vgl. Sanders, S. 28). Es ist hier übrigens am Platze, die Frage zu erörtern, wer denn das richtige Alter des Pompeius überliefert. Nun steht fest, dass Sulla am 29. und 30. Januar des Jahres 81 triumphiert hat (Lau: Sulla S. 329), Pompeius aber triumphierte nach Granius III id. Mart. Fiele also der Triumph des Pompeius in das Jahr 81, wie einige annehmen (vgl. Dieckm. S. 42), so läge zwischen beiden Triumphen nur ein Zeitraum von einem Monat. Dazu kommt noch weiter: alle Ereignisse, die bei Granius von »Luculli fratres« an erzählt werden, sind in das Jahr 79 zu datieren (Dieckmann, S. 43); es wäre also Granius vom März 81 gleich auf die Ereignisse des Jahres 79 übergegangen, ohne die dazwischen liegenden zu berühren; denn die Triumphe des Murena und Flaccus

sind Interpolationen. Nun finden wir aber in Liv. per. 89 dieselbe Erscheinung. Zwischen dem Triumph des Pompeius und dem Jahre 79 wird nur der Tod des proskribierten Norbanus berichtet. Wenn also Pompeius wirklich a. 81, oder wenn wir den Zahlen der Periocha trauen dürften, gar a. 82 triumphiert hätte, so wären auch bei Livius alle Ereignisse dieser Zwischenzeit weg geblieben. Wir können also sowohl nach Granius wie nach Livius, den Triumph des Pompeius **nicht vor das Jahr 80** setzen (vgl. Dieckm. l. c.). Weiter hat die Ansicht Mommsens und anderer (vgl. ebend.), dass der Triumph a. 79 anzusetzen sei, was aus auct. de vir. ill. c. 77 (Pompeius viginti sex annorum triumphavit) zu folgen scheint, ebenso wenig Wahrscheinlichkeit. Mit Recht weist Dieckmann auf Plut. Pomp. 14 hin: ὅτε δὴ καὶ Σερουΐλιος ἀνὴρ ἐπιφανὴς καὶ μάλιστα πρὸς τὸν θρίαμβον ἐνστὰς τοῦ Πομπηΐου . . ., irrt aber, wenn er in Servilius den consul designatus des Jahres 79 sieht: Id. Mart. a. 80 waren die Konsuln für das Jahr 79 noch **nicht** designiert, und Plutarch sagt das auch gar nicht, sondern nennt den Mann nur ἐπιφανής. Es ist das das sicherste Zeugnis, dass Pompeius im Jahre 79 nicht triumphiert hat, denn in diesem Jahre war Servilius ja Konsul; Plutarch aber nennt ihn nur ἐπιφανής. Es bleibt also nichts anderes übrig, als den Triumph des Pompeius **a. 80** anzusetzen. Daraus folgt weiter, dass Granius allein das **richtige** Alter des Pompeius anmerkt; denn derselbe war geboren prid. cal. Oct. a. 106 (die Zeugnisse siehe bei Dieckmann, S. 42), hatte also pr. cal. Oct. **a. 81 25 Jahre vollendet,** war also III. id. Mart. a. 80, wo er triumphierte, XXV annos natus.

Ueber die Triumphe des Murena und Flaccus ist es schwer, etwas Sicheres zu sagen; es steckt wohl dieselbe altera manus dahinter, die S. 20 B. jene Bemerkung zu Manlius und das Geburtsjahr des Cicero und Pompeius angemerkt hatte.

Es folgen nun bei Granius mit Uebergehung der Aedilität der Luculler dieselben Ereignisse wie in Liv. per. 89, nur in umgekehrter Reihenfolge.

Gran. S. 38, B. 2 ff.	Liv. per. 80.
I. **Volaterrani se Romanis dediderunt**	III. **Volaterras**, quod oppidum adhuc in armis erat, obsessum **in deditionem accepit**
II. et **iam ante et Samnites, qui Nolae erant, idem fecerant** metu obsidionis.	II. Sulla a Samnitibus Nolam recepit.
III. **Papius**que inde fugiens cum **ne ab uxore quidem Bassia noctu** Teani **reciperetur, quod erat in proscriptorum numero, usus est pugionis auxilio.**	I. **Mutilus**, unus e proscriptis, clam capite adoperto ad porticas **aedes Bassiae uxoris cum accessisset, admissus non est, quia illum proscriptum diceret . itaque se transfodit** et sanguine suo fores uxoris respersit.

Nun ist zwar Dieckmann (S. 84) der Ansicht, dass sich daraus keine Schlüsse ziehen liessen auf Beziehungen zwischen Granius und Livius, da die Stellen zwar in der Sache, aber nicht in den Worten miteinander übereinstimmten und die Anekdote von Papius Mutilus jedenfalls von vielen Autoren überliefert worden sei. Allein vorerst ist es Dieckmann nicht gelungen, diese Anekdote in einem dritten Autor nachzuweisen; wir werden vielmehr daran festhalten, dass beide Autoren auf eine Quelle zurückgehen; daran ändert auch die umgekehrte Reihenfolge nichts; wir haben vielmehr hier dasselbe Bestreben des Granius, von dem wir schon oben gesprochen haben. Granius deutet durch die Worte »et iam antefecerant« selbst an, dass er absichtlich diese Ereignisse in dieser Reihenfolge erzähle, die demnach bei seinem Gewährsmann eine **andere** gewesen sein muss; da sich nun diese **andere** eben bei Livius findet, haben wir eine neue Bestätigung, dass hier dieser Autor der Erzählung des Granius zu Grunde liegt.

Um nun zu den Luculli fratres zurückzukehren, so vergleicht Dieckmann diesen Abschnitt mit der diesbezüglichen Darstellung des Fenestella bei Plin. n. h. VIII, 7, 19 (Dieckm.

S. 82). Aber um darüber wegzugehen, dass Fenestella das Jahr der Claudischen Spiele anmerkt, Granius nicht, dass jener die Zwischenzeit zwischen beiden Spielen überliefert, dieser nicht, dass jener die Spiele des Claudius als die ersten bezeichnet, in denen Elefanten mit Stieren gekämpft haben, dieser nichts davon meldet — denn diese Einzelheiten konnte Granius übergangen haben, wenn wir auch nicht einsehen, warum er weniger genau gewesen sein sollte als Plinius — so gibt Granius die Namen der Luculler vollständig. Wir sind darum der Ansicht, dass „Licinius“ und „Terentius“ **anderswoher** genommen sind; wo sich aber diese Namen fanden, war zweifelsohne auch von den Spielen der beiden Brüder die Rede. Dazu kommt weiter: Bei **Fenestella** werden die Spiele des **Claudius** in **erster Linie** genannt, die der **Luculler,** die zwanzig Jahre später veranstaltet worden waren, **beispielsweise** angeführt; bei Granius stehen die **letztern** an **erster** Stelle, die des **Claudius** sind nur beispielsweise beigefügt. Wir schliessen daraus: Fenestella hatte diese Erzählung a. 99, wo Claudius sie gegeben hatte, berichtet; Granius bringt sie aber a. 79; es geht also seine Darstellung auf eine Quelle zurück, die über die Spiele der beiden Brüder nicht im Jahre der Spiele des Claudius und im Zusammenhange mit diesen, sondern im Jahre 79 berichtet hatte; da nun Livius dieselben zweifelsohne suo anno angemerkt hatte, so wird bei der Quellenfrage wiederum eben Livius in erster Linie in Betracht kommen.

Auch chronologisch stimmt der Bericht des Granius vollkommen: Triumph des Pompeius a. 80 — Ereignisse des Jahres 79. Es sind das keine »additamenta«, wie Dieckmann sie nennt, sondern Granius erzählt **die Vorgänge in der Provinz,** nachdem er die **Ereignisse zu Rom berichtet** hat (triumphus-ludi); vgl. dazu Gran. S. 24 – 26 A. inkl.

Aus den wenigen Buchstabenüberresten der beiden folgenden Seiten lässt sich weiter nichts machen. S. 42 A. wird bereits das Begräbnis Sullas des Glücklichen geschildert. Vgl. dazu Dieckm. S. 85 f; ebenso zu Gran. S. 42 A. 15 ff., wo er

Plut. Sull. 38 zum Vergleiche anzieht. Nun ist es ja allerdings „nicht sicher, ob Plutarch dort den Livius benützt hat", allein da wir für das Vorausgehende bei Granius den Livianischen Ursprung glauben nachgewiesen zu haben, wird hier die Erzählung des einen Autors durch die des andern gestützt.

§ 3.

Nach den Konsulatswahlen für das Jahr 87 war Sulla nach dem Osten gegangen, um den Oberbefehl im Mithridatischen Kriege zu übernehmen. Er hatte Athen und den Piräus genommen und bei Chaeronea das pontische Heer geschlagen; dann kehrte er sofort nach Athen zurück, um gegen die Rädelsführer einzuschreiten. Hier beginnt das Fragment des Granius S. 32 A. bis 34 B. 17. Bei der Untersuchung der Quellenfrage haben wir hier mit dem Umstande zu rechnen, dass Appian und Plutarch mit den Epitomatoren des Livius vollständig übereinstimmen, weil eben hier Livius so gut wie jene beiden auf die Kommentarien Sullas zurückgeht.

Wenn wir nun S. 32, A. 4: violentius [1] necatis reliquis mit den vorausgehenden Zeilen zusammenhalten, so ist klar, dass zwischen beiden ein dritter Gedanke ausgefallen sein muss, der über diejenigen berichtet, denen Sulla Gnade gewährte; denn nur dann lässt sich das »reliquos necatos« erklären. Vgl. App. Mi. 39: καὶ αὐτῶν ὁ Σύλλας Ἀριστίωνα μὲν καὶ τοὺς ἐκείνῳ δορυφορήσαντας, ἢ ἀρχήν τινα ἄρξαντας ἢ ὅτι οὖν ἄλλο πράξαντας παρ' ἃ πρότερον ἁλούσης τῆς Ἑλλάδος ὑπὸ Ῥωμαίων διετέτακτο, ἐκόλασε θανάτῳ, τοῖς δὲ ἄλλοις συνέγνω καὶ νόμους ἔθηκε . . .

[1] Zeile 3: »ANIM« ist zu ergänzen »anim advertit« (Heptas), doch ist es nicht Zeile 4 zu setzen, wo »UIO« ausgefallen ist. ADUERTIT ist vielmehr vom Abschreiber vollständig ausgelassen worden; er geriet von Zeile 3 herab in jene, die mit »violentius« begann. Es ist also zu schreiben:

ANIM
ADUERTIT . . . . . .
. . . . . .
UIOLENTIUS NECATIS RELI
QUIS.

Leider ist nicht mehr klar zu ersehen, wie Granius zu der Schlacht bei Orchomenos übergegangen ist; der Gedanke scheint derselbe gewesen zu sein, den wir App. Mi. 46 lesen: στρατιάν .... ἄλλην ἀπὸ τῶν ἐθνῶν ἁπάντων .... συνέλεγεν, so dass Zeile 8—9 herzustellen ist: calamitate allata [1] copias auget.

Alle diese Schwierigkeiten, die dem Mithridates die asiatischen Verhältnisse machten (App. Mi. 46—49) übergeht Granius und zählt gleich die Truppen auf, die der König unter dem Befehl des Dorilaus nach Europa geschickt hatte. Die arg verstümmelten Zeilen sind folgendermassen herzustellen: **quinque et sexaginta milia peditum, equorum** [2] **XV milia cum Dorilao praefecto mittit et quadrigas falcatas septuaginta.** Die Heptas schreibt zwar quinquaginta und Dieckmann fügt hinzu: ipse hic numerus »quinq(u)a(ginta)« clarissime potest cognosci; aber er übersieht, dass hier eine Kürzung vorliegt. Pertz schreibt: **QUINQ·**. So wurde aber nicht quinquaginta gekürzt, sondern **quinque** [3]. Ferner steht vor peditum (Heptas) **TA**, die Ueberreste zweifelsohne eines nomen numerale, das zwischen »quinque« und »peditum« grösstenteils ausgefallen ist. Nun sagt App. Mi. 49: ὀκτὼ μυριάδων στρατὸς ἤθροιστο .... Granius gibt aber nicht die Gesamtzahl; denn »peditum equorum« ist nicht notwendig durch die Kopula que verbunden zu denken. »O« nach equorum scheint der Rest eines Zahlwortes zu sein: O-U-V. Vgl. ferner App. Mi. 49: καὶ τῶν πολεμίων ἀπώλοντο μὲν ἀμφὶ τοὺς μυρίους καὶ πεντακισχιλιούς καὶ τούτων ἦσαν οἱ μύριοι ἱππεῖς μάλιστα. Nun liegt der Gedanke nahe, dass die Reiterei in jener Schlacht **grossenteils** gefallen sei; wir werden darum kaum fehlgehen, wenn wir

[1] Vgl. Oros. VI 2, 6: comperta clade. Eutr. V 6, 3: hac pugna cognita.

[2] equorum (cod: EQUO ... M) für equitum; vgl. die Phrase equi virique (Georges, lat.-deutsch. W.) und Livius XL 31: Scribonius avertit equos et castra repetit.

[3] S. 42, B. 21: **QUINQ·** = quinque; ferner ist **Q·** bei Granius die ständige Abkürzung für **que**, z. B. S. 28 B, 14, 22; A. 16; S. 26, A. 11, 1; S. 24 A. 1 usw.

dieselbe auf ca. **15 000** Mann schätzen: der Strich über XV kann entweder vom Abschreiber oder von Pertz übersehen worden sein. Daraus ergibt sich mit Rücksicht auf die Angabe Appians, dass in der genannten Lücke mit Wahrscheinlichkeit (sexagin)ta zu ergänzen ist.

Versuchen wir die Worte des Granius weiter herzustellen: **iis addit Archelaus numero circiter X milia, quae postea collegerat ex insulis, quas longis navibus rursus vastabat.** Jene »LXX milia« der Heptas hat bereits Dieckmann entfernt S. 74—1; denn es ist nicht denkbar, wo Archelaus dieselben herhaben sollte, der die Inseln des ägäischen Meeres verwüstete λῃστεύοντι μᾶλλον ἢ πολεμοῦντι ἐοικώς (App. Mi. 45); es ist vielmehr dieselbe Zahl herzustellen, die sich App. Mi. 49 findet: .... πρὸς Ἀρχέλαον ἦγεν ἐς τὴν Ἑλλάδα, ἔχοντα τῶν προτέρων ἔτι μυρίους; Archelaus hatte nur die aus der Schlacht bei Chaeronea entkommenen Truppen an sich gezogen. (App. Mi. 45: Ἀρχέλαος καὶ ὅσοι ἄλλοι κατὰ μέρος ἐξέφυγον, ἐς Χαλκίδα συνελέγοντο οὐ πολὺ πλείους μυρίων .... darum lesen wir A. 16: (**post**) EA (sc. pugna Chaeroneensi commissa); und »**rursus**« (...SUS) glauben wir aus dem Grunde richtig hergestellt zu haben, weil Archelaus schon vorher jene Inseln geplündert zu haben scheint; vgl. App. Mi. 28: Δῆλόν τε ἀφισταμένην ἀπὸ τῶν Ἀθηναίων καὶ ἄλλα χωρία ἐχειρώσατο βίᾳ καὶ κράτει. Und dass er sie »wiederum« verwüstete, erhellt aus App. Mi. 45: Ῥωμαίων δὲ ναῦς οὐκ ἐχόντων, ἀδεῶς τὰς νήσους περιέπλει τὰ παράλια πορθῶν.

Die folgenden Zeilen sind also zu lesen: **Primo** [1] **die fugati Pontici et Archelai filius occisus . verum impetu suppresso se noctu** [2] **in operibus** [2] **continebant, mane ferocius** [3] **im-**

---

[1] Wölfflin.

[2] Traube.

[3] Statt des handschriftlichen sedocius. Zur Sache vgl. App. Mi. 49: ἀσθενῶς δὲ τῶν Ῥωμαίων ..... μαχομένων (sc. primo die), Gegensatz also unsere Konjectur. »**mane**« ist durch das vorausgehende primo die und noctu gefordert.

petus factus. Vgl. Plut. Sull. 21: τέλος δὲ κατακλεισθέντες εἰς τὸν χάρακα (Gran. operibus) μοχθηρῶς ὑπὸ τραυμάτων καὶ φόνου διενυκτέρευσαν. ἡμέρας δέ πάλιν τῷ χάρακι τοὺς στρατιώτας προσαγαγὼν ὁ Σύλλας ἀπετάφρευεν .... αἱρεῖ κατὰ κράτος τὸ στρατόπεδον.

Es stimmt also Granius vollkommen mit Plutarch und Appian überein; jene angebliche Verschiedenheit der Truppenzahl des pontischen Königs liess sich durch eine, wie uns dünkt, probable Konjektur leicht heben. Auch die Uebereinstimmung mit Orosius liegt auf der Hand. Orosius berichtet von 80 000[1] Soldaten des Dorilaus, erwähnt den Tod des Sohnes des Archelaos, schätzt die Truppen des Archelaos auf 10 000.

Nun berichtet allerdings Granius von 25 000 Gefangenen und scheint dabei der Angabe des Orosius (VI 2, 6) und des Eutrop (V 6, 3), nach denen »omnes copiae exstinctae sunt«, zu widersprechen; aber rechnen wir nur:

Truppen des Dorilaus: 80 000, des Archelaus 10 000,

Gesamtzahl also:	90 000	
Gefallen im 1. Treffen:	15 000[2]	
Im Sumpf umgekommen:	20 000	(Oros. VI 2, 7)
„ Fluss „	20 000	„
Rest:	35 000	

Vergleichen wir ferner App. Mi. 50: Ἀρχέλαος . . . ἐς Χαλκίδα διέπλευσεν . καὶ εἴ τις ἦν ἄλλη Μιθριδάτου στρατιὰ κατὰ μέρος ποι διατεταγμένη, πάντας αὐτοὺς ἐκάλει κατὰ σπουδήν.

Es hatten also nicht die gesamten 90 000 Mann im Treffen gestanden, sondern ein Teil war, wohl um den Rückzug des Archelaus eventuell zu decken, zurückgeblieben; doch können das nicht sehr viele gewesen sein. Nehmen wir 10 000 an, so werden wir wohl im allgemeinen das Richtige getroffen haben; dann bleiben aber immer noch 25 000; und diese soll Orosius als »reliqui« bezeichnet haben? Und diese 25 000 sollen allent-

[1] So verlangt Dieckmann mit Klebs (S. 72).

[2] Orosius nennt 50 000; aber die Unmöglichkeit, eine solche Zahl anzunehmen, hat Dieckmann schlagend nachgewiesen (S. 73, Anm. 1).

halben auf dem Schlachtfelde umherirrend getötet worden sein? Orosius hatte vielmehr mit denen, die im Sumpf und im Fluss umgekommen waren bereits die in der Schlacht selbst Gefallenen genannt, und jene »reliqui« waren keine andern als die einzeln noch auf der Flucht von den Soldaten Sullas eingeholten und getöteten. Es können das aber keine 25 000 gewesen sein; wir werden vielmehr nicht fehl gehen, wenn wir in diesen 25000, die uns in unserer Rechnung noch übrig blieben, die **Gefangenen** des Granius erkennen; und es ergibt sich nun folgende Rechnung:

Gesamtheer	90 000	Mann
Zurückgelassene (App.)	10 000	„
Im 1. Treffen Gefallene	15 000	„
Im Sumpfe Umgekommene	20 000	„
„ Flusse „	20 000	„
Gefangene	25 000	„
Rest:	— —	

Die Zahl der reliqui erwähnt Orosius nicht, da es nicht sehr viele gewesen sein können. Daraus folgt nun, dass **bei Orosius die Zahl der Gefangenen ausgefallen ist**; die Verschiedenheit zwischen Granius und Orosius ist also nicht aus der Verschiedenheit der Quellen herzuleiten, sondern geht auf einen Irrtum des letztern zurück. Dieser Irrtum erklärt sich aber vollständig, wenn wir Livius als Quelle des Granius annehmen. Es erinnern nämlich jene Worte des Orosius und Eutrop: exstinctae sunt omnes copiae an die Grosssprecherei Sullas; allein Livius wird ihm kaum blindlings gefolgt sein; er wird eben auch hier einen zweiten Autor angezogen haben (vergleiche oben). Es muss daher Livius ungefähr folgendermassen geschrieben haben:

Secundum Sullam omnes copiae exstinctae sunt; secundum alterum auctorem:

XX milia in paludem pulsa
XX » » flumen coacta
XXV » capta

reliqui passim errantes ab insequentibus Sullanis trucidati sunt. Daraus nahm Eutrop nur die Nachricht Sullas auf, Orosius[1] kombinierte beide Quellen; da aber neben den exstinctae omnes copiae für die »capti« kein Platz mehr war, hat er letztere ganz weggelassen. Granius schliesst sich aber auch hier wieder der glaubwürdigeren Quelle an, wobei jedoch die Zahl der Gefallenen in dem allgemeinen Satze zusammengefasst wird: hostium multitudinem innumerabilem concidunt.

Das folgende (B. 6): **Archelaus parvulo navigio Chalcidem deportatur** ist zu vergleichen mit App. Mi. 50: Ἀρχέλαος ..... σκάφους ἐπιτυχὼν ἐς Χαλκίδα διέπλευσεν.

Ehe Sulla nach Asien aufbrach, kam er mit Archelaus zusammen, dem Mithridates ἐπέστελλε διαλύσεις, ὡς δύναιτο εὐπρεπῶς ἐργάζεσθαι (App. Mi. 54); man kam dort über die Friedensbedingungen überein, und es wurden Gesandte an den König und von diesem wieder zurückgesandt (App. Mi. 56; Plut. Sull. 23); Granius schliesst in seiner Darstellung dieser Stipulationen unmittelbar die Ratifikation des Friedens durch den König selbst, die zu Dardanus erfolgte, an. Es fragt sich nun, wie jenes: praeterea naves LXX .... sociis daret (S. 34, A. 12) und jenes: Archelaus classem traderet Sullae mit dem zu vereinbaren sei, was die andern Autoren berichten (vgl. Dieckm. S. 76). Nun kann es fürs erste keinem Zweifel unterliegen, dass Sulla die ganze Flotte des Archelaus gefordert hat, und dass sie ihm **vom Könige** auch zugestanden worden ist. (App. Mi. 55: ἐὰν τὸν στόλον ἡμῖν, ὃν ἔχεις, ὦ Ἀρχέλαε, παραδιδῷ Μιθριδάτης.) Appian fährt fort: ὁ δ' Ἀρχέλαος τὰς μὲν φρουρὰς αὐτίκα πανταχόθεν ἐξῆγε, περὶ δὲ τῶν ἄλλων ἐπέστελλε τῷ βασιλεῖ. Ferner: ἐλθόντων δὲ τῶν Μιθριδάτου πρέσβεων, οἳ τοῖς μὲν ἄλλοις συνετίθεντο, μόνην δ' ἐξαιρούμενοι Παφλαγονίαν; also auch

[1] Zangemeister nimmt als Quelle des Orosius für die extinctae copiae Eutrop an; allein warum sollte Orosius nicht gleichzeitig mit Eutrop auf Livius zurückgehen? Ebenso verkehrt ist die Ansicht Dieckmanns, der jene beiden auf Sulla zurückführt; es ist Livius als Mittelglied anzunehmen.

bezüglich der Auslieferung der Flotte. Wie aber Archelaus jene andere Forderung: ἐξαγαγεῖν . . . . . τὰς φρουρίας ἐκ πάντων φρουριῶν (App. Mi. 55) ausgeführt hatte (ebd.: ὁ δὲ Ἀρχέλαος τὰς μὲν φρουρὰς αὐτίκα πανταχόθεν ἐξῆγε), so muss wohl Sulla mit Zustimmung des Königs auch die Flotte schon erhalten haben, **ehe** er nach Asien übersetzte; denn er brauchte Schiffe (App. Mi. 54: καὶ ὁ Σύλλας ἀπορίᾳ νεῶν . . . . ἐνεδίδου πρὸς τὰς διαλύσεις). Jene 70 Schiffe dagegen verlangt Sulla für die Bundesgenossen; **stellte diese Forderung aber erst in Dardanos.** Allerdings hatte er S. 32, B. 19 gesagt: se de conventis nihil novaturum, aber Gran. S. 34, A. 16 lesen wir: **is ipse** Mithridates cum Sulla apud Dardanum **compositis.** Nun waren doch die Friedensbedingungen bereits vereinbart und bedurften nur noch der Bestätigung des Königs; was soll also das »composuit«? Es müssen demnach neue Bedingungen zu den alten hinzugekommen sein; und die Aufzählung derselben beginnt mit **praeterea** (S. 34, A. 11). In jenen frühern befand sich die Forderung, es solle die ganze Flotte des Archelaus ausgeliefert werden, in diesen verlangte Sulla weitere 70 Schiffe für seine Bundesgenossen. Dazu noch **frumentum et**[1] **stipendium ipsi**[1].

Nachdem wir dieses festgestellt, ergibt sich zur Erklärung der bei Plutarch erwähnten 70 Schiffe folgendes:

1. Sulla hatte die gesamte Flotte des Archelaus gefordert (Gran., App., Liv. per. 82).

2. Mithridates weigerte sich anfangs, **alle** Schiffe auszuliefern, Plut. Sull. 23: τότε δὲ πρεσβευτῶν παρὰ τοῦ Μιθριδάτου παραγενομένων καὶ τὰ μὲν ἄλλα φασκόντων δέχεσθαι . . . . . τὰς δὲ ναῦς οὐ ὅλως ὁμολογηθῆναι; Sulla aber bestand auf seinem Verlangen und: πάλιν ἠρώτησεν, εἰ ποιεῖ τὰ συγκείμενα δὶ Ἀρχελάου . φήσαντος δὲ ποιεῖν . . . Also war Plutarch der Ansicht,

[1] Heptas: »eis« (sc. sociis) und »ipse«; allein er hat das Getreide schon für seine eigene Mannschaft nötig gehabt und das »stipendium« für sich gefordert, da er ja schon in Europa ἥψατο τῶν ἐν Πηθοῖ καὶ Ὀλυμπίᾳ καὶ Ἐπιδαύρῳ χρημάτων . . . . . χρήματα οὐ πεμπόντων οὐδ' ἄλλο οὐδὲν οἴκοθεν αὐτῷ τῶν ἐχθρῶν ὡς πολεμίῳ (App. Mi. 54).

dass die **gesamte** Flotte Sulla ausgeliefert worden sei. Nun folgten in der Quelle Plutarchs die **70 Schiffe**; da aber Mithridates die Auslieferung sämtlicher Schiffe zugegeben hatte, ausgeliefert aber 70 wurden, so lag für Plutarch der Schluss nicht allzu entfernt, dass die gesamte Flotte eben aus 70 Schiffen bestanden habe; daraus folgte dann konsequent der zweite Fehler, wenn Plut. **Sull. 22** schrieb: καὶ δοῦναι ναῦς ἑβδομήκοντα. Dadurch also, dass Plutarch die beiden hinsichtlich Zeit und Ort weit auseinander gelegenen Verhandlungen nicht voneinander trennt, setzt er eine Forderung Sullas naturgemäss unter die alten Bedingungen, während jener sie erst zu Dardanus gestellt hatte. Diese Vermengung zeigt sich ebenso deutlich auch in dem δισχίλια τάλαντα (l. c.), das Plutarch eben dorthin verlegt, während doch auch Memnon bezeugt, dass sie Sulla erst zu Dardanus gefordert hat (fr. lib. XV, c. 35 in FHG., ed. Müller III, S. 544: παρασχεῖν τρισχίλια τάλαντα πρὸς τὴν ἰδίαν ἐπὶ τὴν Ῥώμην κάθοδον.

Mit **M. Aquilius** (vgl. Dieckm. S. 75 f.) liegt die Sache doch ganz einfach. Granius gibt eben die Friedensbedingungen so wieder, wie Sulla sie gestellt hatte; ob dieselben **alle** noch ausgeführt werden konnten, geht den Schriftsteller hier nichts an.

Fassen wir das bisher Gesagte zusammen, so ergibt sich, dass Granius mit der bei Plutarch, Appian, Livius zu Grunde gelegten Darstellung Sullas übereinstimmt. Doch haben wir keine Veranlassung, ihn auf die Kommentarien Sullas selbst zurückzuführen; es steht vielmehr Livius in der Mitte zwischen beiden und Granius hängt von der Livianischen Darsellung ab, was klar bewiesen ist, wenn unsere Auseinandersetzungen über die bei Orosius und Granius erhaltenen Verlustangaben richtig sind. —

Bei **Sulla exercitum in Maediam induxerat** (B. 3) schlägt Sittl **Maedicam** vor. Vgl. Liv. XL 22, 1 und 21; ebenso XXVI 25, 8; Plut. Sull. 23: εἰς Μαιδικὴν ἐνέβαλλεν.

B. 7: **CÆSISHOS** .... ist nicht mit der Heptas in Scordiscos zu verderben, sondern »TIBUS« zu ergänzen: caesis

hostibus bezieht sich zweifelsohne auf die Maedi. Vgl. Eutr. V 17: interim eo tempore Sulla etiam Dardanos (Scordiscos, Dalmates[1]) et Maedos **partim vicit, alios in fidem accepit.**

Nachdem Granius diese Ereignisse nachgeholt — über den Grund davon haben wir bereits oben gesprochen — befasst er sich mit der Thätigkeit Sullas in Asien.

Ueber die Strafe der Ephesier vgl. App. Mi. 61: οἵ τε καππαδοκίσαντες ἄνδρες ἢ πόλεις ἐκολάζοντο πικρῶς, καὶ μάλιστα αὐτῶν Ἐφέσιοι . . ., ebenso zu »civitates pecunia multat« App. (l. c. 62): . . . . μόνους ὑμῖν ἐπιγράφω πέντε ἐτῶν φόρους ἐσενεγκεῖν αὐτίκα, καὶ τὴν τοῦ πολέμου δαπάνην, ὅση τε γέγονέ μοι καὶ ἔσται καθισταμένῳ τὰ ὑπόλοιπα . διαιρήσω δὲ ταῦτ' ἑκάστοις ἐγὼ κατὰ πόλεις . . . .

Mit B. 15 f.: Nicomedi regnum Bithyniae restituit Curio[2] vergleiche App. Mi. 60: Κουρίωνι προσέταξε Νικομήδην ἐς Βιθυνίαν . . . . καταγαγεῖν. Die Konjektur der Heptas: qui post est appellatus Philopator ist zu streichen, denn Zeile 17 kann Paphlagonia nicht angezweifelt werden; das vorausgehende ist vielleicht in **eique adiecit**[3] zu emendieren.

§ 4.

Wir kommen jetzt zum letzten Teile unseres zweiten Hauptabschnittes, in dem wir ein Fragment zu behandeln haben, das uns über den Lepidanischen Aufruhr unterrichtet: S. 42, B. 8 ff. bis Seite 44.

[1] Die beiden Namen sind als Interpolationen zu betrachten: Liv. per. 82 berichtet von Einfällen der **Thracier,** ebenso per. 83; ferner sind die Ἕνετοι, Σιντοί, Λάρδανοι (Plut. und Appian), die Maedi, Denselethae (Gran.) ebenfalls **thracische** Stämme; die Dalmates und Scordisci dagegen wohnten im **obern Panonien** und haben hier nichts zu thun.

[2] RUC (Zeile 16) scheint durch Metathesis der Buchstaben C und R entstanden zu sein.

[3] Vgl. Just. I. 2, 8: Aethiopiam quoque imperio adiecit. Mithridates hatte sich Paphlagoniens bemächtigt (App. Mi. 21), war aber von Sulla gezwungen worden, dasselbe herauszugeben (Gran. S. 34, A. 1; Plut. Sull. 22), und es ist nicht unmöglich, dass es nun dem Nicomedes gegeben wurde, dem Freunde und Bundesgenossen des römischen Volkes.

Um hier die Abhängigkeit des Granius von Sallust zu beweisen, stützt sich Maurenbrecher hauptsächlich auf drei Stellen.

Nehmen wir gleich die zweite aus den Fragmenten des Sallust angezogene Stelle vor, fr. I. 44 D.: uti Lepidus et Catulus decretis exercitibus maturrime proficiscerentur, die er mit **Gran. S. 44, A. 11** vergleicht: **consules dato** »**exercitu in**« **Etruriam** »**profecti sunt**« (Heptas). Trotz der arg verstümmelten Stelle bei Granius, lässt sich doch soviel erkennen, dass sie sich auf etwas anderes bezieht als jene bei Sallust. Nach Granius **sind** die Konsuln **abgegangen** (wenn die Konjektur der Heptas richtig ist) und zwar nach **Etrurien**; Sallust aber sagt: **proficiscerentur**, ohne das Ziel anzugeben, wenn wir über letzteres auch kaum im Zweifel sein können. Mommsen sucht zwar die Stelle Sallusts dahin zu interpretieren, dass er beide Konsuln nach Etrurien geschickt werden lässt, zweifelsohne mit Rücksicht auf die Stelle bei Granius; aber es ist von anderer Seite (vgl. Maurenbr. Sall. hist. rel., Fasc. II, S. 30 zu fr. 66) mit Recht erklärt worden, dass die Konsuln damals in ihre **Provinzen** abgehen sollten. Das liegt klar auf der Hand, wenn wir Granius mit Appian vergleichen. Es ist zwar S. 44, A. 24 ebenfalls arg verstümmelt und die Konjektur Maurenbrechers: legatis senatus concessit execrationibus maximis (l. c. fasc. 2, S. 22) nicht haltbar; denn der Konsul, der ἐπὶ τὰ ἀρχαιρέσια οὐ κατῄει ὡς πολεμήσων τοῖς Συλλείοις τοῦ ἐπιόντος ἔτους ὑπὲρ τὸν ὅρκον ἀδεῶς (App. civ. I 107), hat sich den Gesandten des Senates sicherlich nicht gefügt. Es beziehen sich diese Worte zweifelsohne auf die Bemerkung des Appian (ebend.): ἄμφω μὲν οὖν ἡ βουλὴ δείσασα ὤρκωσε μὴ πολέμῳ διακριθῆναι, und wir lesen mit mehr Wahrscheinlichkeit: **et consules**[1] **senatus adegit**[2] **execrationibus maximis, ne**[3] **ulla ultra arma moverent unquam.** Allein der Senat blieb nicht bei dem blossen ὤρκωσε,

[1] ES deutet mehr auf consules als legatis.

[2] Bereits der Heptas ist das handschriftliche »concessit«, wo Pertz übrigens »congessit« liest, verdächtig gewesen, die »coniunxit« emendiert.

[3] So die Heptas, und das ist zu halten.

sondern beorderte beide Konsuln in ihre Provinzen. Vergleiche App. (ebend.): κληρωσάμενος δ'ὁ Λέπιδος τὴν ὑπὲρ Ἄλπεις Γαλατίαν, ἐπὶ τὰ ἀρχαιρέσια οὐ κατήει; er gehorchte also dem Senatsbefehle nicht. Es ist darum kein Grund vorhanden, warum wir mit Mommsen diese Stelle Sallusts anders erklären sollen, um so weniger als **maturrime**, wenn wir nicht irren, sich aus Appians: ἡ βουλὴ δείσασα gar wohl erklärt. Vergleichen wir nun Gran. 44, A. **11** mit Gran. 44, A. **24** und Appians ὥρκωσεν ἄμφω, so ergibt sich, dass jenes: consules dato exercitu profecti sunt anzusetzen ist, **ehe** das ὥρκωσεν ἄμφω geschah, und **ehe** der Senat beschloss, ut Lep. et Cat. proficiscerentur; es kann darum Sall. fr. I. 44 D. **nicht** verglichen werden mit Gran. 44, A. 41. Jenes bezieht sich auf die Abreise der Konsuln in ihre Provinzen; was die Worte des Granius wollen, werden wir dann erst erkennen, wenn uns die Stelle weniger corrupt geboten wird.

Mit ebenso wenig Recht vgl. Maurenbrecher Gran. 44, A. 9 mit Sall. fr. 46 D.; denn seine Konjektur ist auch hier nicht annehmbar; und gesetzt auch, die Fäsulaner hätten sich damit verteidigt, »quod volgus agreste domoque extorre eo coactum esset«, so ist es zum ersten sehr zweifelhaft, ob »volgus agreste« mit Sallusts »magna vis hominum convenerat . .« zusammen zu stellen sei, und dann können wir absolut nicht einsehen, warum »volgo agresti« die Fäsulaner veranlasst worden sein sollen, auf die **veterani Sullani** einen Angriff zu machen. Jedenfalls gilt auch von dieser Stelle des Granius, so lange dieselbe in diesem bösen Zustande sich befindet, ist sie für die Quellenuntersuchung nicht brauchbar.

Besser steht es schon mit der Stelle **S. 42, B. 23: et alia multa pollicebantur: exules reducere, res gestas a Sulla rescindere, in quorum agros milites deduxerat, restituere**; dazu ist zu vergleichen Exup. S. 3, 22: nam congregatis iis, in quorum possessiones novos colonos de suis militibus Sylla victor immisit ac sibi coniunctis liberis proscriptorum, ingentem congregavit exercitum pollicendo, si vicissent, se bona patria

restituturum. Allein wir lesen bei Granius nichts von »congregavit exercitum«, kein Wort von jener Bedingung: si vicisset. Nach **Exuperantius** befand sich Lepidus bereits in Etrurien, wo er die von Sulla Verfolgten an sich zog (vgl. auch Sallust. fr. I. 44 D.: magna vis hominum convenerat agris pulsa aut civitate eiecta), und war bereits daran, jenes Heer gegen Rom zu führen. Nach **Granius** machte er jene Verheissungen zu **Rom**; denn Granius erzählt dies nach Erwähnung jener lex frumentaria, für die Lepidus eingetreten [1] war, und zwar in einer jener turbidae contiones, von denen Florus II 11, 5 (Halm) sagt: Lepidum velut classico civitatem terruisse.

Nun stellen wir ja nicht in Abrede, dass Granius ungefähr dasselbe berichtet, wie Exuperantius; allein im Wortlaut zeigt sich nicht die mindeste Aehnlichkeit: Gran.: agros — Exup.: possessiones; Gran.: deduxerat — Exup.: inmisit; Gran. agros restituere — Exup.: bona patria restituturum; nicht einmal jenes »acta Sullae subvertere« (Exup. S. 3, 20) findet sich bei Granius, der »res gestas« schreibt. Ja, wenn Sallust **allein** jenes bellum Lepidanum geschrieben hätte! Aber warum unterlässt es Maurenbrecher, **Livius** mit Exuperantius zu vergleichen? Liv. per. 90: M. Lepidus cum acta Sullae temptaret rescindere, bellum excitavit: a Q. Catulo collega Italia pulsus est. Exup. S. 3, 20: huius acta cum conatur Lepidus in suo consulatu subvertere, contra collegam Catulum civile proelium gessit et victus est. Livius hat allem Anscheine nach die Historien des Sallust vor sich gehabt; dann darf uns aber eine Uebereinstimmung des Granius mit Sallust in den Prinzipien nicht mehr wundern; dieselbe kann ebenso gut durch Livius als Mittelglied hervorgerufen sein; man geht vielmehr fehl, den Granius immerfort mit Sallust zu vergleichen, solange der Beweis nicht geliefert ist, dass Livius keinesfalls von Sallust abhängt.

---

[1] S. 42, B. 19—20 ist zu lesen: nullo resistente tutatus est; vergleiche Liv. XXXIV 1: M. et P. Junii Bruti tribuni plebis legem Oppiam tuebantur.

Doch Granius verrät ja selbst seinen Gewährsmann, wenn er sagt: **extat oratio.** Was ist das für eine Rede? »Iste secundi saeculi homo profecto aliam nisi celeberrimam orationem Lepidi a Sallustio fictam significare non potest« (Maurenbr. proll. S. 15). Wie aber, wenn jene Worte nicht Eigentum des Granius wären, sondern die seines Gewährsmannes? Nun lesen wir Liv. per. 59: **exstat eius oratio** (sc. Metelli, ebenso per. 49: exstant tres orationes eius (sc. Sulp. Galbae). Ist damit eine von Livius fingierte Rede bezeichnet? Jenes »velut in haec tempora scriptam« (per. 59) beweist, dass jene Rede des Metellus schon viele Jahre vorher geschrieben war, ehe sie Augustus im Senate vorlas; dann verrät sich der Epitomator selbst durch das **haec;** denn die Zeiten des Augustus waren für ihn ja **praeterita,** wir erwarteten also »**ea** tempora«; allein **haec** ist eben aus Livius unverändert abgeschrieben, der als Zeitgenosse des Augustus wohl sagen konnte: ad haec tempora. Ferner heisst es per. 49: **in annalibus eius inclusa;** also hat Sanders unrecht, wenn er S. 50 sagt: „Die Reden des Livius waren von der Epitome ausgeschlossen, oder höchstens war ein Verweis auf dieselben gegeben, wie in den erhaltenen Periochä, etwa in der Form exstat oratio Catonis (Liv. per. 49)", denn hier beziehen sich die Worte der Periocha nicht auf eine von Livius fingierte, sondern auf die von Cato wirklich gehaltene Rede. Betrachten wir weiter Liv. XXXIX 42: Censores M. Porcius et L. Valerius metu mixta exspectatione senatum legerunt; septem moverunt senatu ..... Catonis et aliae quaedam acerbae orationes **exstant** in eos. Es verweist also Livius mit diesen Worten auf die von jenem wirklich gehaltene Rede, die noch vorhanden war, er selbst aber fingiert hier keine — und in der Periocha dieses Buches heisst es: **exstat M. Catonis oratio in eum:** der treffendste Beweis, dass »exstat oratio« nicht Eigentum des Epitomators ist. Vgl. lib. XLV, 25; in der Periocha vermissen wir das exstat oratio nur deshalb, weil dieselbe jenes Ereignis überhaupt nicht excerpiert hat. Sehen wir weiter lib. XXXIV 1, 1 nach: es sind hier die Verhandlungen

über die lex Oppia mitgeteilt; Cato hat dieselbe verteidigt, und Livius lässt ihn eine lange Rede halten; die Periocha berichtet zwar über den Vorgang, nennt Cato mit Namen, aber das »exstat oratio« vermissen wir.

Aus dem bisher Gesagten ergibt sich:

1. **exstat oratio** sind die Worte des **Livius,** der damit auf das Original verweist, während er sich selbst das »simulacrum« schenkt.

2. diese Worte werden unverändert vom Epitomator herübergenommen.

Es findet sich nun bei keinem andern Autor diese Art und Weise, noch vorhandene Reden zu citieren, bei Livius allein sind uns vier Stellen in den Periochä und zwei im unverkürzten Geschichtswerk erhalten; wir dürfen darum keinen Anstand nehmen, diese Erscheinung als Livianische Eigentümlichkeit zu bezeichnen; und demgemäss auch **die Stelle bei Granius als Livianisch erklären.** Livius hatte damit, wie oben die echten Reden des Cato etc., so hier die **wirklich von Lepidus gehaltene Rede** citiert, aber nicht jene, die in Sallust steht — denn dessen Reden sind fingiert, — auch nicht das Original zu dieser; denn diese hat einen ganz andern Inhalt als die von Granius citierte. Granius berichtet S. 42, B. 8 — S. 44, A. 3 Neues, und zwar **die Ereignisse unmittelbar nach Sullas Tode,** die von Florus II, 11 (Halm) und App. civ. I, 107 nur allgemein berührt werden.

Wir sind am Ende unseres zweiten Hauptabschnittes angelangt und können das Ergebnis unserer Untersuchung in kurzen Worten zusammenfassen: die Spuren der Livianischen Geschichtsdarstellung begegnen uns überall, beim Cimbernkrieg sowohl wie in dem Fragment aus dem Marianischen Bürgerkrieg und dem Krieg mit Mithridates, und wo Maurenbrecher Sallust als Quelle nachgewiesen zu haben glaubt, haben wir ein beredtes Zeugnis gefunden, dass nicht dieser, sondern eben wiederum Livius zu Grunde liegt.

Nachdem aber Sanders (l. c. cap. II) nach Vorgang von Zangemeister und Ay klar dargethan hat, dass den spätern Geschichtschreibern nicht Livius selbst, sondern eine Epitome desselben zu Grunde liegt, die bereits unter der Regierung des Tiberius abgefasst sein muss (Sanders S. 49), tritt auch bei Granius die Frage an uns heran: Hat er den ganzen Livius oder aber jene Epitome gehabt?

Wir haben uns zur Untersuchung dieser Frage Gran. S. 26, B. 14 ff. aufgehoben. Ueber den Livianischen Ursprung dieser Erzählung vom Tode des Pompeius Strabo vgl. Dieckm. S. 66, Oros. V 19, 18 und Jul. Obs. 56 berichten ebenfalls davon; es ist aber auffallend, dass Granius und Orosius sagen, Pompeius sei gestorben **fulmine afflatum,** Obsequens aber: **sidere afflatum.** Nun verbindet Livius fulmen niemals mit afflare (Fügner, sub»afflare«), es kann also Granius diese Phrase kaum aus jenem haben.

Da ferner diese seltene Wendung, die uns nur noch einmal bei Sueton begegnet (vgl. oben), die **beiden** genannten Autoren an **ein und derselben** Stelle gebrauchen, ist ein Zufall ausgeschlossen; wir werden vielmehr darin ein Zeugnis sehen, dass Granius und Orosius hier auf eine gemeinsame Quelle zurückgehen; da nun Orosius jene Epitome des Livius gehabt hat (Sanders S. 19), werden wir sie auch bei Granius anzunehmen haben. Dazu kommt noch als weiteres Moment der Umstand, dass beiden Autoren derselbe Irrtum mit untergelaufen ist. Denn jenes »fulmine afflatus« kann nicht anders interpretiert werden, als „vom Blitze getroffen"; Obsequens aber sagt: sidere afflatus, und es lässt sich keine Stelle finden, wo sidus die Bedeutung von fulmen hätte. Betrachten wir Plin. n. h. II, 41 (108) näher: »quin in partibus quoque signorum quorundam sua vis inest, ut autumnali aequinoctio brumaque cum tempestatibus confici sidus intelligimus .... afflantur alii sidere; damit ist zweifelsohne eine Krankheit bezeichnet, die entsteht cum tempestatibus und zwar autumnali aequinoctio brumaque. Dazu stimmt nun ganz genau, wenn Obsequens sagt: caelum ruere visum arma

signaque tacta. Ferner ist Pompeius im Herbste gestorben; denn es waren ja die Konsulatswahlen bereits in der Nähe (Gran. S. 24, B. 4 f.); es sind damit alle Vorbedingungen erfüllt, unter denen jene Krankheit zu erscheinen pflegt, und wenn Obsequens im Anschluss daran fortfährt: ipse Pompeius afflatus sidere interiit, so **können** diese Worte nicht anders erklärt werden, als dahin, dass Pompeius an dieser **Krankheit**[1] gestorben ist. Es weicht also Gran. — Oros. von Obsequens ab und es ist auch dies nur durch Annahme jener Epitome als Quelle für die beiden erstern zu erklären. Aehnlich verhält es sich mit der Erzählung von den beiden Brüdern (S. 24, B. 14); bei Oros. V 19, 12; Val. Max. V 5, 4 wird der eine derselben Pompeianus, der andere Sertorianus genannt. Nach Sisenna aber (bei Tac. hist. III, 51) sind sie in der Schlacht am mons Janiculus gefallen; und dem entspricht auch die Darstellung von Liv. per. 79: duo fratres, alter ex **Pompei** exercitu, alter ex **Cinnae** ignorantes concurrerunt. Es ist das nicht eine negligentia epitomatoris, wie Dieckmann sagt, sondern es hat bereits Sanders gezeigt, dass die Periocha häufig von der Epitome abweichen, wo sie mit Livius selbst übereinstimmen (Sanders S. 28). Da nun der Livianischen Darstellung Sisennas Geschichtswerk zu Grunde liegt, scheinen wir hier mit der Periocha einen ähnlichen Fall zu haben. Der Widerspruch ist ohne Zweifel auf Rechnung der Epitome zu setzen und scheint sich aus Granius selbst erklären zu lassen. In jener Schlacht, am Janiculus nämlich, hatten auf seite des Oktavius ja auch »Pompeiani« und auf seite Cinnas »milites Sertorii« gekämpft; hier nun konnten jene beiden Brüder leicht gefallen sein, und die Epitome schrieb nicht ganz genau: proelium, quod erat inter Pompeium et Sertorium, statt: quo Pompeiani et Sertoriani manus conseruerunt; daraus erklärt sich dann die Darstellung bei Orosius und Val. Maximus von selbst; daraus aber ist wiederum

[1] Für Obsequens würde sich daraus allerdings ergeben, dass er hier auf den ungekürzten Livius zurückgeht.

klar, dass wir für Granius hier ebenfalls in der **Epitome** die Quelle zu suchen haben.

Ferner lesen wir über den Lepidanischen Aufruhr in per. 90: Lepidus cum **acta** Sullae temptaret »rescindere«, Gran. S. 42, B. 24 **res gestas** a Sulla [rescindere], ebenso August. de civ. dei III 30: **gesta Sullana** rescindere cupiebat; nun ist **acta** zweifelsohne der Ausdruck Sallusts (vgl. Exup. S. 3, 20: huius acta cum conatur Lepidus in suo consulatu subvertere); ferner hat ihn auch Livius gebraucht (vgl. Periocha 90);[1] wenn nun Granius trotzdem »res gestas», Augustin »gesta« schreibt, so ist das wiederum keinem blossen Zufalle zuzuschreiben; wir haben vielmehr auch hier wieder einen Beweis für die Epitome.

Diese Beispiele, über deren Deutlichkeit wir kaum im Zweifel sein können, belehren uns, dass Granius nicht den ganzen Livius in Händen gehabt hat, sondern eben auch jene Epitome, aus der Val. Maximus, Orosius usw. zu schöpfen pflegten.

III.

Nachdem wir so für die fortlaufende Geschichtsdarstellung des Granius die Quelle aufgefunden zu haben glauben, müssen wir den von uns als Einlagen bezeichneten Partieen noch eine nähere Untersuchung widmen, uns aber zunächst noch eine kleine Auseinandersetzung darüber gestatten, was wir unter „Einlagen“ verstehen.

---

[1] Maurenbrecher (proll. 19) ist der Ansicht, dass Florus, der ebenfalls »acta« schreibt, aus Sallust, und aus Florus die Periocha das ihrige abgeschrieben hat; allein Florus konnte bis jetzt noch nicht als Quelle der letztern nachgewiesen werden. — Nun gebraucht dasselbe Wort auch Amp. c. 19 und auct. de vir. ill. c. 47. Es hat aber bereits Sanders (S. 30 ff.) treffend nachgewiesen, dass gerade diese drei Autoren (Florus, Ampelius, Pseudo-Victor) neben der Epitome eine zweite Quelle benutzt haben, in der Wölfflin den Hygin vermutet; und es scheint ihnen auch hier diese zweite Quelle zu Grunde zu liegen; dieselbe hätte demnach ebenfalls »acta Sullae« geschrieben, wie Livius, und es ist das leicht erklärlich: Hygin hatte in »de vir. ill.« Sulla kaum übergangen; dann ist es aber ganz selbstverständlich, dass er auch Sallusts Historien berücksichtigte.

Es gehören dahin nicht nur geographische Skizzen und »contiones«, die Granius selbst als nicht in ein Geschichtswerk gehörig erklärt S. 42, B. 1 ff., sondern auch Exkurse über staatliche Einrichtungen, wie der über die römische Reiterei S. 4, B. 2 ff. und Lebensbeschreibungen hervorragender Männer, wenn sie in der Weise gehalten sind, wie Gran. S. 8 das Leben des Antiochus, S. 34, B. 18 ff. die vita des Nikomedes und Sokrates Chrestos, ja selbst historische Thatsachen, wenn sie nicht so fast um ihrer selbst willen geschrieben werden, als um den Charakter dieses oder jenes hervorragenden Mannes zu beleuchten, wie der Ankauf des ager Campanus durch Lentulus S. 14, A. ff. Die Prodigien, die sich weder als res historicae, noch als blosse Einschiebsel betrachten lassen, da sie mit jenen eng verbunden sind und bei Livius einen wesentlichen Teil seiner Geschichte bilden, werden wir, soweit sie nicht schon oben behandelt wurden, hier vorwegnehmen.

Granius scheint die Prodigien ebenso wie Livius jahrweise angemerkt zu haben; wir werden also schon von vornherein auf Beziehungen zwischen den beiden Autoren gefasst sein müssen, um so mehr, als es Livius gerade in diesen Partieen „archaisierend" zu Mute war (lib. XLXXX 13, 2).

Nun können wir allerdings zu dem ersten der S. 10 A. aufgezählten Prodigien einen zweiten Autor nicht zum Vergleiche heranziehen — Plin. n. h. VII 53, 177 bezeichnet jenen Fall nur ganz allgemein als bei Frauen besonders häufig — aber jene weitere Erzählung von den beiden Corfidii erklärt bereits Dieckmann (S. 81) als Varronisch, dessen Darstellung uns bei Plin. (l. c.) erhalten ist; und die auffallende Uebereinstimmung spricht sehr dafür. Wir haben nur **ein** Bedenken: Granius bringt den Vorfall unter den Prodigien a. 163; Varro aber hat sie wahrscheinlich in den »res humanae«, dem einen Teil der »antiquitates«, erzählt, und es ist schwer glaublich, dass er für den zweifelsohne erdichteten Fall ein bestimmtes Jahr angegeben haben soll; wir lesen auch bei Plinius nichts davon. Für die Jahreszahl bei Granius sind zwei Erklärungen möglich: Granius konnte

auf dem Umwege über **Livius** zu dieser Anekdote gelangt sein; oder aber er hatte als „Antiquitätenkrämer" dieselbe aus Varro excerpiert; als er dann in seiner Quelle die Prodigien des Jahres 163 las, fügte er aus seinen Excerpten auch die Varronianische hinzu.

Kommen wir nun zu dem Fragment über die equites Romani. Hier gilt es vor allem, richtig zu lesen. Nun vermutet die Heptas S. 4, B. 4: Tarquinius duplicavit; allein folgt daraus schon, dass jeder Reiter **zwei** Pferde ins Treffen mitführte? Heerwagen (l. c.) vermutet »T. fuit auctor«; allein da kommen wir zu weit von den Buchstabenresten ab. Wir vermuten an der corrupten Stelle das sprachlich wohl zulässige »instituit« und lesen die ganze Stelle also: .... **quos Tarquinius ita instituit, ut priores equites binos equos in proelium ducerent . eam consuetudinem Lacedaemone cultu Castoris in Italiam venisse, quem duos celsos dicebant continere. Verum Theramnis Castoris et Pollucis simulacra** σειραίους **equos habent nullos. Satis habeo antiqui illius fani admonuisse, etsi scio quod Spartiatae artifices quidam** ἀνίππους **fingebant alii** καλλίππους.[1]

Diese Partie, die nur die Einleitung zu einem grössern Exkurse ist über die equites Romani, der mit der Erklärung des Namens flexuntes begonnen hatte (B. 20), ist von Granius wohl kaum aus Livius genommen; Dieckmann wenigstens vermutet nicht ohne Grund Varro als Quelle, wenn sich sicheres darüber natürlich auch nicht sagen lässt. Aber gerade dieser Umstand, dass Livius hier nicht zu Grunde liegt, ist bedeutsam. Es ist nämlich auffallend, dass Granius bereits an einer frühern Stelle von dem römischen Fussvolk gehandelt hat (vgl. A. 21) und das Institut der Reiter erst hier bespricht. Es lässt sich das nur folgendermassen erklären: Granius hatte bereits früher in seiner Quelle einen Exkurs über das Fussvolk allein gefunden

[1] Ueber die Herstellung des Textes vergleiche Wölfflin in den ‚Jahrb. d. Arch. Inst.' 1900, 1. H.

und ihn bereits dort auch angemerkt; an unserer Stelle nun, wo es sich zweifelsohne um eine Schlacht dreht, war die **Reiterei** erwähnt gewesen und wohl Teile derselben, wie »ala«, »turma«, namentlich genannt worden, und diese letztern haben dann Granius Anlass zu **diesem** Exkurse gegeben. Fragen wir nach dem Autor, welcher de peditatu allein handelte, so kann uns **Livius** hier kaum im Zweifel lassen, der lib. VIII, 8 über die Einrichtung des **Fussvolkes** aufs genaueste berichtet, ohne sich auf das Institut der römischen Reiterei irgendwie einzulassen.

Seite 8 wird uns von dem Leben, Charakter und Tode des Antiochus Epiphanes berichtet. Nun hat schon Dieckmann (S. 15 f.) »epulis comisans intervenire«, »balneas frequentare publice«, »ad symphoniam nudus saltare« mit Polyb. XXVI[1] (bei Ath. V 21, Kaibel) und XXXI[3] (ebd. 24) verglichen (S. 16) und eine Uebereinstimmung konstatiert, die grösser ist, als dass sich die Worte Wynnes billigen liessen: „dass nur einige Gleichheit besteht“ (Philol. XV, S. 361); ob aber Granius **direkt** aus Polyb. geschöpft hat, ist eine andere Frage, die durch einen Umstand eher verneint zu werden scheint. Polybius schreibt nämlich XXX[3]: τῆς συμφωνίας προκαλουμένης ἀναπεδήσας ὠρχεῖτο; Granius dagegen: ad symphoniam **nudus** saltare. Es wäre das an und für sich ein unbedeutender Umstand, wenn wir nicht Diod. XXXI 16, 2 ebenfalls lesen würden: τῆς συμφωνίας προκαλουμένης ἀνεπήδα γυμνός. Wir können der Ansicht Dieckmanns nicht beipflichten, der bei Diodor eine vollständigere Wiedergabe der Darstellung Polybs erkennen will; denn Athenaeus sagt (l. c.): περὶ οὗ φησι Πολύβιος τάδε. Also hat letzterer die Worte Polybs wohl unverändert citiert, während Diodor etwas davon abweicht.

Leichter lässt sich über den Tempelraub zu Hierapolis, den Granius im folgenden berichtet, urteilen, da bei Polybios von demselben nichts gestanden hat; denn XXXI[11] sagt er zwar: ὅτι Ἀντίοχος ..... προέθετο στρατεύειν ἐπὶ τὸ τῆς Ἀρτέμιδος ἱερὸν εἰς τὴν Ἐλυμαΐδα; wenn er aber dann bei Ath. V, 24 weiter bemerkt: ἱεροσυλήκει δὲ καὶ τὰ πλεῖστα τῶν ἱερῶν, so

deutet er damit wohl an, dass er sich auf das Einzelne nicht einlasse, und es ist Dieckmanns Ansicht (S. 19) hinfällig, dass der Tempelraub zu Hierapolis an einer andern Stelle gestanden habe, die uns nicht mehr erhalten ist.

Auch bezüglich des Todes des Königs weicht Granius in seiner Darstellung von Polybius ab, wenn es auch hier schwer hält, ein entscheidendes Urteil abzugeben, da gerade die ausschlaggebende Stelle corrupt ist. Sicher ist jedenfalls, dass Polybius die Erzählung von dem im Flusse verschwundenen Leichnam nicht kennt.

Was nun die Thaten des Antiochus anbelangt, so erwähnt Granius B. 13 zwei Kolosse, von denen Livius lib. XLI 20 nicht spricht; ebenso lesen wir auch über den Tempel des Juppiter Olympius in Athen, den Antiochus angefangen hatte, Ausführlicheres als bei Livius. Ueber das weiter von Granius Berichtete müssen wir uns des Urteils enthalten, da Livius sowohl wie Polybius hier fragmentiert ist. Soviel aber folgt jedenfalls aus dem bisher Gesagten, dass Granius weder den Polybius allein, noch den Livius allein benützt hat.

Betrachten wir nun das »incertae naturae levitatisque summae« (A. 8) näher, wozu zu vergleichen Liv. XLI 20: adeoque nulli fortunae adhaerebat animus, per omnia genera vitae errans, uti nec sibi nec aliis, quinam homo esset, satis constaret, so können wir in den Worten des Granius wohl nichts anderes sehen, als das Resumé dessen, was Livius ausführlicher berichtet. Da bei ersterm im Anschlusse an diese allgemeine Bemerkung die detaillierte Darstellung folgt, so glauben wir kaum fehl zu gehen, wenn wir folgendes annehmen: Granius hatte auch an dieser Stelle Livius eingesehen, wollte aber die von diesem nur allgemein gehaltenen Bemerkungen durch Beispiele erläutern und fügte alles von Zeile 10 ab Erzählte aus Excerpten hinzu, die er aus verschiedenen nicht mehr zu benennenden Autoren zusammengestellt hatte, soweit sie **Kuriositäten** waren.

Aber wie dem auch immer sein mag, wichtiger als die Quellenfrage ist uns hier etwas anderes: War Dieckmann be-

rechtigt, das erste Kapitel seiner Abhandlung »de rebus Asiaticis« zu überschreiben? Dieckmann wundert sich (S. 23), dass Granius gerade die Hauptdaten aus der Regierungszeit des Antiochus übergeht; aber warum folgert er daraus nicht den wirklichen Sachverhalt? Granius berichtet den Tod des Königs. Das konnte er nur im Todesjahre selbst, also Tib. Graccho cons. iterum, **a. 163**, oder **später**. Allein unter den Ereignissen des Jahres 163 bringt er den Tod des Antiochus nicht; das ergibt sich klar aus den Worten des Granius (B. 2): **Graccho iterum consule**; denn diese Bemerkung können wir erst verstehen, wenn Granius jene Thatsache in einem andern Jahre erzählt; hätte er es a. 163 gethan, so wäre zu schreiben gewesen etwa »hoc anno« und es war dann die ganze Erzählung anders zu formulieren: der **Tod** des Königs war hier das Hauptereignis und daran hätte sich dann die Schilderung seines Lebens passend angereiht.

Francken setzt diese Erzählung in das Jahr 162 (l. c. S. 240); allein warum verbindet Granius sie dann nicht mit S. 14, B. 8 ff.[1]? Ferner sind die Prodigien Seite 10 A. an den Anfang des Jahres 162 oder frühestens an das Ende des Jahres 163 zu setzen; denn sie hängen aufs engste mit dem Fehler zusammen, den Gracchus bei der Abhaltung der comitia consularia im Jahre 163 begangen hatte. Es ist also die Anordnung bei Granius wohl folgende gewesen: Auf der vorausgehenden Seite standen: die Konsularkomitien, die Erlosung der Provinzen, die Abreise der Konsuln und des Tib. Gracchus; dann kamen die Ereignisse des neuen Jahres: die Prodigien und der Brief des Tib. Gracchus an das Kollegium der Fünfzehnmänner (S. 10, B. 8 ff.).

---

[1] Dieckmann (S. 24 f.) hat diese Stelle über den Sohn des Antiochus das testimonium verissimum genannt dafür, dass Granius den Polybius in Händen gehabt hat; es sei das nur die wörtliche Uebersetzung von Polyb. XXXI 12, 5, 6; ganz richtig; aber hat **Granius** wohl diese Stelle übersetzt? Es handelt sich hier um **überlieferte Worte des Demetrius**: kann nicht auch Livius dieselben **wörtlich** aus Polybius übertragen haben?

Für den Tod des Antiochus ist also auch im Jahre 162 kein Raum, da er ja **vor** allen den genannten Ereignissen erzählt wird. Dazu kommt noch weiter: wenn Granius denselben erst **nach** 163 berichtete, hätte er sich des temp. plusqupf. bedient, was er an andern Stellen genau einhält (vgl. S. 34, B. 2: fugaverat, induxerat; S. 38, B. 15: fecerant). Es bleibt uns also nichts anderes übrig, als das Fragment **vor** dem Jahre 163 anzusetzen. Dann kann es sich nicht mehr um eine Darstellung der »res Syriae« handeln; denn es können nicht geschichtliche Thatsachen erzählt werden, ehe sie geschehen sind. Wir haben hier eben nichts anderes als eine **vita** des Antiochus, die Granius occasione data **in seine Darstellung der römischen Geschichte einreiht.** Die Gelegenheit, die ihm dazu Anlass gab, deutet Granius selbst an S. 8, B. 3: cuius paulo ante memini[1]. Nun hatte Tib. Gracchus **a. 165** eine Gesandtschaftsreise unternommen an die asiatischen Fürstenhöfe, wie aus Polybius bekannt ist. Und wenn wir in der nur mehr fragmentiert erhaltenen Erzählung des letztern nichts mehr davon lesen, so kann doch die Thatsache selbst nicht angezweifelt werden, wenn wir Polyb. XXXI 23 berücksichtigen, wo er zum zweiten Male a. 161 zum Führer einer Gesandtschaft an den Hof des Demetrios gewählt ist, weil πάντων αὐτόπτης. Gracchus war also a. 165 bei Antiochus gewesen. Dieser Reise hatte **Livius** zweifelsohne gedacht, und Granius gibt nun, durch die Erwähnung jenes Königs veranlasst, eine Lebensbeschreibung desselben auf Grund der von ihm über jenen König gesammelten Notizen, über deren Ursprung wir uns bereits oben verbreitet haben.

[1] »Graccho iterum, cuius paulo antea memini, consule« ist hier zu lesen; »meminisse« in der Bedeutung „etwas erwähnen" ist nur mit dem Genitiv konstruiert worden; vergleiche Krebs-Schmalz, Antibarbarus. Die Lücke nach iter, wo Pertz »de« schreibt ist, wohl durch UM auszufüllen. Die Konjektur Dieckmanns: Graccho iter (um cos.) cuius paulo ante memini consulatus ist nicht angängig; denn Gracchus war das erste Mal Konsul gewesen a. 177, und Granius konnte darum nicht sagen: paulo ante.

Gehen wir nun zu dem Fragmente über, das von dem Bithynierkönig Nikomedes und seinem Bruder Chrestus handelt (S. 34, B. 16 ff.). Wir lesen die bös verstümmelte Stelle also: Nicomedi regnum Bithyniae restituit Curio eique adiecit Paphlagoniam (vgl. oben). **Comis et mansuetior ille quam pater Nicomedes fuerat, Romanis deditus, ut perfidia scelesta vacaret, fidem per nefas**[1] **non maligne exerceret. Socrates alter frater regnum eius non invidiose exsequebatur**[2]**, satis exercitus priore fortuna.** Jene »prior fortuna« des Sokrates bespricht Granius eingehend von S. 36, A. 3 ab. Ueber die verwandtschaftlichen Verhältnisse siehe bei Dieckmann, S. 27, B. 3 ff. sind von letzterm nicht richtig gefasst worden (S. 26/3), wenn er regem (Zeile 7) auf Nikomedes III. bezieht; der **Zeile 5** genannte »rex« ist ja zweifelsohne Nikomedes; das folgende **exceptus a rege** bezieht sich aber auf Mithridates, dessen Name auch Zeile 4 gesetzt war; denn in REGEMFECIT müssen wir eine Dittographie erkennen, durch die der Name des Mithridates verdrängt wurde. Wir lesen also: **hanc (sc. Nisam) Socrates ad Mithridatem refert**[3] **regem (sc. Nic. III.**[4]**) »ad« bel-**

---

[1] Just. XXXVII 4, 7: Nicomedes (sc. Nic. II.), quoniam se tueri iure non poterat, iusto regi redditurum respondit; atque ita filium suum mutato nomine Pylaemenen, Paphlagonum regum nomine, appellat et quasi stirpi regiae reddidisset regnum, falso nomine tenet; **sic ludibrio habiti legati.**

[2] Ueber diese Bedeutung von exsequi vgl. Plaut. Men. 982, Trin. 686 (egestatem exsequi), Capt. 191.

[3] REGEMREFERT, cod. Wir haben hier vielleicht eine Umstellung der Silben FERT und GEM, verursacht durch die Silbe RE, die in beiden Wörtern dieselbe ist.

[4] Reinach, Mi. Eup., S. 107: „Schon waren dem Nikomedes aus dieser Ehe zwei Kinder geboren ...., als der Bastard Sokrates gegen die Königin die Anklage erhob, sie habe ihn zur Empörung zu bewegen gesucht. Mochte diese Behauptung auf Wahrheit beruhen oder nicht, Thatsache ist, dass Nikomedes ihr Glauben schenkte. Er verstiess seine Gemahlin oder liess sie töten .... Sokrates aber wurde mit grossen

lum contra fratrem (sc. contra se Socraten ipsum) incitavisse . exceptus a rege (sc. Mithr.). Der Sachverhalt war also wohl folgender: die beiden Brüder entzweiten sich unter dem Einflusse, wie es scheint, der Nisa. Sokrates floh und bat am Hofe des Mithridates um Hilfe gegen seinen Bruder. Von diesem nach Rom geschickt, kehrte er von dort unverrichteter Sache zurück, aber nicht mehr direkt an den Hof des pontischen Königs, sondern verweilte in Cycicus. (Dies und die folgende Erzählung ist uns nur bei Granius erhalten.) Später kämpfte er gemeinsam mit Mithridates gegen seinen Bruder (App. Mi. 10), und scheint nach Vertreibung desselben kurze Zeit in Bithynien regiert zu haben (App. ebend.: καὶ τὴν τῶν Βιθυνῶν ἀρχὴν ὁ Σωκράτης ἐς ἑαυτὸν περιέσπασεν.), aber bald darauf musste er Nikomedes weichen; denn Κάσσιος καὶ Μάνιος . . . . . Νικομήδη κατήγαγον ἐς Βιθυνίαν (App. Mi. 11). Alle Bemühungen des Sokrates schlugen also fehl, und darauf beziehen sich wohl die Worte des Granius: satis exercitus priore fortuna. Jetzt nach dem Frieden von Dardanos fügte er sich und: regnum eius non invidiose exsequebatur.

Dieckmann ist nun der Ansicht, Granius habe diese »res Bithynicas« weit ausführlicher erzählt als alles andere. Allein auch hier müssen wir sagen, Granius ist es nicht einmal in den Sinn gekommen, »res Bithynicas« zu schreiben. Es zerfällt vielmehr das ganze Fragment in zwei Teile, von denen der eine (S. 34, B. 18 — 2 B. inkl.) die Sitten des Nikomedes III. schildert, während der andere eine vita des Sokrates Chrestos enthält. Ueber die Quelle, die hier Granius benützt, können wir so gut wie nichts sagen. Mag auch die nur allgemein gehaltene charakterisierende Bemerkung über Nikomedes III. immerhin der Livianischen Darstellungsweise entsprechen, so ist doch das, was von Sokrates erzählt wird, sicher nicht von dorther; denn das, was Livius vom Kriege der Achäer mit Sparta sagt,

Ehren an den Hof zurückgerufen.“ Das klingt ja sehr phantasievoll; leider fehlt jegliches Argument, durch das diese „Thatsache“, wie Reinach sie nennt, gestützt würde.

(lib. XXXIX, 48) gilt mutatis mutandis auch von diesen internen Streitigkeiten des Bithynischen Königshauses. Es liegt wohl auch hier wieder ein Excerpt vor, auf das ein Umstand hinzudeuten scheint: S. 34, B. 18 wird der Charakter des Nikomedes III. mit dem seines Vaters verglichen, und dieser Vergleich fällt sehr zu Ungunsten Nikomedes II. aus; vergleiche dazu Justin XXXVII 4, 7 (siehe oben); in der vita des Sokrates dagegen finden wir ein ganz anderes Urteil (S. 34, A. 4): Nikomedes Euergetes, qui est ita dictus, **quod beatos egentes faciebat multosque beneficiis suis alliciebat.**

Fassen wir das Gesagte zusammen, so ergibt sich: die Vita des Sokrates ist allem Anschein nach von Granius erst eingeschoben worden und zwar veranlasst durch die Charakteristik von dessen Bruder; von »res Bithynicae« lesen wir in dem Abschnitt überhaupt nichts. Es war auch hier gar nicht möglich, eine Geschichte Bithyniens zu bringen. Erwägen wir nur, was Granius eben erzählt hat: Sulla ist nach Asien aufgebrochen, der Friede zu Dardanos geschlossen, die Ephesier bestraft; übrig bleibt noch zu berichten, wie Sulla den Fimbria züchtigt und sich nach Hause einschifft; diese »res Sullanae« konnten aber unmöglich durch eine eigene Geschichte Bithyniens unterbrochen werden.

Betrachten wir noch das Fragment über den Ländereienankauf des Lentulus S. 14 A. bis B. 8. P. Lentulus war cos. suffectus a. 162; hier war nun die geeignete Gelegenheit, eine Charakteristik dieses trefflichen Mannes zu geben. Da nun zu den vorzüglichsten Römertugenden die Liebe zum Vaterlande und die Verdienste um dasselbe zum höchsten Ruhme eines vir vere Romanus gehören, musste der Ankauf des Campanischen Ackerlandes ganz vorzugsweise zur Charakteristik dieses Mannes herangezogen werden. Es behandelt Granius denselben darum hier nicht so fast als ein Faktum von hoher geschichtlicher Bedeutung, sondern bringt ihn nur, um die Selbstlosigkeit und Uneigennützigkeit des Lentulus ins rechte Licht zu stellen; denn sonst hätte er ihn ja a. 165 erzählen müssen, wo

er in Wirklichkeit stattgefunden hatte. Auf wen diese Darstellung übrigens zurückgeht, kann nicht mehr festgestellt werden; Livius ist hier nicht erhalten und Cicero de leg. agr. II 82 berichtet weniger als Granius.

* * *

Wir fassen das Gesamtergebnis unserer Quellenuntersuchung in folgende Sätze zusammen:

1. Granius gibt eine Geschichte des römischen Volkes im Grundriss und zwar nach Vorlage der Epitome des Livius.

2. Dieser Grundriss hat aber eine bedeutende Erweiterung erfahren durch zahlreiche grössere Einlagen. Letztere sind indes ganz anderer Natur als die fortlaufende Geschichtserzählung. Hier liegt **eine** Quelle zu Grunde, und dieser ist nichts entnommen als die **nackten historischen Thatsachen**, dort haben wir es offenbar mit **Quellenkontamination** zu thun und der Autor ist **redseliger**. Es ist aber nicht wahrscheinlich, dass diese Quellenvermengung erst in dem Augenblicke geschah, als Granius sein Werk schrieb. Diese Exkurse, wie der über die römische Reiterei, und Biographieen, wie die des Antiochus Epiphanes und Sokrates Chrestus, bilden in sich abgeschlossene Partieen und sind mit dem fortlaufenden Grundriss nur obenhin verkittet. Das gibt uns zu der Vermutung Anlass, dass Granius dieselben schon parat hatte, als er sein Werk zu schreiben begann, und es wohl möglich ist, dass sie aus Excerpten genommen sind, die sich der Verfasser schon früher aus verschiedenen Autoren zusammengestellt hatte, und die sich der Hauptsache nach auf Raritäten erstreckten der Geschichte sowohl als anderer Gebiete.

Wir formulieren daher unser Gesamturteil über Granius folgendermassen: Granius hat einen **Grundriss der römischen Geschichte** entworfen, der ihm aber nur die **Handhabe** bieten sollte, an der er die Ergebnisse seiner Suche nach **Antiquitäten** und **Kuriositäten** auszukramen gedachte. Er ist also fast mehr **Antiquitäten- als Geschichtschreiber im eigentlichen Sinn.**

Fassen wir aber Granius von der letztern Seite, und zwar mit Rücksicht auf das **Gerippe** seines Werkes, das eben doch ein **Geschichtsabriss** ist, so müssen wir allerdings, und mit dieser Bemerkung schliessen wir unsere Abhandlung über „Granius Licinianus", den Worten Madvigs beipflichten: **Die Schrift war ohne Zweifel . . . . . ein Auszug der römischen Geschichte, wesentlich aus und nach dem Livius.**

Vita.

Ego, Michael Flemisch, natus sum a. D. III. Non. Febr. anni milesimi octingentesimi septuagesimi tertii in vico Suebico Echenbrunn patre Antonio, matre Margaretha, e gente Heicheleorum, quorum et unus et altera adhuc superstites sunt. Fidem confiteor catholicam. Primis litterarum elementis in ludo Echenbrunnensi imbutus puer duodecim annorum a patre gymnasio Dilligensi traditus sum, quod ab autumno anni LXXXV huius saeculi per novem annos frequentavi. Maturitatis testimonium ibi a. XCIV h. s. adeptus universitatem Ludovico-Maximilianam Monacensem adii, cuius civis per octies senos menses fui. Per totum hoc tempus ad studium incubui bonarum artium et litterarum et scholis interfui E. Woelfflini, J. Muelleri, G. Christii, H. Pauli, A. Furtwaengleri, Hertlingi, H. Grauerti.

Omnibus meis praeceptoribus, inprimis Woelfflinio, equ. ill., cuius adhortatione aggressus sum hanc dissertationem quique benevolentissimo me adiuvit consilio, magnam habeo gratiam semperque habebo.